

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **RM 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Außerordentlicher (Siebenter) Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.</b>		<b>Wirtschaftliche Rundschau</b>	231
<b>Die neue Reichsversicherungs-Ordnung. II.</b>	221	<b>Arbeiterbewegung. Die Gewerkschaften Ungarns und die „Leipziger Volkszeitung“.</b> — Gewerkschaftliche Rundbilde. I. — Aus den deutschen Gewerkschaften	232
<b>Gesetzgebung und Verwaltung. Aus dem Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten im Großherzogtum Hessen über das Jahr 1909. (Schluß) — Die Gesetzgebungsaktion gegen die schwedische Arbeiterklasse. I.</b>	225	<b>Aus Unternehmerkreisen. Kampfmittel österreichischer Unternehmer</b>	236

## Außerordentlicher (Siebenter) Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Montag, den 25. April 1910, in Berlin im Gewerkschaftshause, Engelufer 15.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten.
2. **Die Reichsversicherungsordnung.**
  - a) Krankenversicherung.  
Referent: Gustav Bauer, Berlin.
  - b) Unfallversicherung:
    1. Gewerbe- und landwirtschaftliche Unfallversicherung.  
Referent: Rudolf Wissell, Berlin.
    2. See-Unfallversicherung.  
Referent: Paul Müller, Hamburg.
  - c) Invalidenversicherung.  
Referent: Johannes Timm, München.
  - d) Hinterbliebenenversicherung.  
Referent: Friedrich Lejche, Hamburg.

Der Kongreß wird am 25. April 1910, vormittags 10 Uhr eröffnet und wird bis einschließlich 26. April tagen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß dem von den Gewerkschaftskongressen beschlossenen Regulativ.

Der in Aussicht genommene Allgemeine Kongreß aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands ist nicht zustande gekommen, weil die Hirsch-Dunckerischen und Christlichen Gewerkschaften die Beteiligung abgelehnt haben.

Den gewählten Delegierten geht seitens der Vorstände der Centralverbände mit dem ausgefertigten Mandat eine nähere Mitteilung bezüglich Wohnungsbeschaffung und Empfang seitens des Localcomités in Berlin zu.

Die Adresse des Localcomités ist:

**H. Körsten, Berlin SO. 16, Engelufer 15.**

**Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.**

**C. Legien, Berlin SO. 16, Engelufer 14/15.**

inwieweit die Versicherten vor Nachteilen der neuen Regelung zu bewahren sind.

## 2. Beseitigung der Kassenzer splitterung.

Eines der Hauptmotive der Versicherungsreform bildet seit langem das Bestreben, dem leidigen Zustand der Kassenzersplitterung ein Ende zu machen. Nicht allein, daß es in der Krankenversicherung 8 Kassenarten (einschließlich Knappschaftskassen) gibt, finden sich am gleichen Ort oft von derselben Kassenart noch zahlreiche Kassen. Berlin zählt 171 Krankenkassen (davon 54 Orts-, 67 Betriebs- und 18 Innungskrankenkassen) mit 803 058 Mitgliedern. Würde an Stelle dieser 171 Kassen eine gemeinsame Ortskrankenkasse bestehen, so wäre dieselbe imstande, in jeder Hinsicht mustergültige Einrichtungen zu schaffen. Ähnlich liegen die Dinge in zahlreichen anderen Städten. Eine Vereinfachung dieser Organisation wurde von vielen Seiten angestrebt. Während aber die in der Arbeiterversicherung tätigen Vertreter der Arbeiterschaft einheitliche Krankenkassen auf territorialer Grundlage anstrebten, war es das heilige Bemühen der Regierungen, nur die freien Hilfskassen hinweg zu reformieren, die ihnen wegen der Selbstverwaltung der Arbeiter verhaßt war, — dagegen die von den Arbeitgebern verwalteten Kassen zu erhalten. Schon in den Hoffmannschen Vorschlägen (1900) war diese Tendenz zum Ausdruck gekommen, und an ihr haben die Bundesregierungen festgehalten bis zum vorliegenden Entwurf. Der letztere beseitigt nur wenig von der herrschenden Kassenzersplitterung. Anstatt der 8 Kassenarten haben wir künftig mit 5 zu rechnen: Orts-, Betriebs-, Innungs-, Knappschafts- und Landkrankenkassen. Die Gemeindeversicherung wird durch die Landkrankenkassen ersetzt, die Baukrankenkassen mit den Betriebskrankenkassen vereinigt, die freien und landesrechtlichen Hilfskassen außerhalb der Krankenversicherung gestellt und als Ersatzkassen dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt. Beseitigt wird also im Grunde keine Organisation, denn die Baukrankenkassen verschwinden nicht dadurch, daß man sie künftig Betriebskassen tituliert, und die Hilfskassen hören nicht auf, wenn man sie offiziell als Krankenkassen nicht mehr erachtet. Die Gemeindeversicherung verschwindet auch nur dem Namen nach, um unter dem Namen „Landkrankenkassen“ in weit bedenklicherer Form wieder aufzuleben.

Die Begründung des Entwurfs gibt sich krampfhaft Mühe, um nachzuweisen, daß trotz aller theoretischen Erwägungen eine größere Centralisation des Kassenwesens nicht möglich sei. Sie muß anerkennen, daß die Ortskrankenkassen nach Einheitskassen drängen, allein man dürfe nun nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen und die Centralisation um der Centralisation, ohne Rücksicht auf besondere Bedürfnisse, fordern. Der Gedanke der Einheitskasse habe ungewisselhaft etwas Bestehendes und habe unter denen, die sich mit der Versicherungsfrage wissenschaftlich und praktisch beschäftigen, viele warme Anhänger und Vorkämpfer gefunden. Die verbündeten Regierungen hätten sich aber nicht davon überzeugen können, daß die Vorzüge solcher Einheitskassen groß genug seien, um den Bruch mit geschichtlich Gewordenem zu rechtfertigen. Dazu gehöre, daß die zu beseitigenden Kassenarten sich nicht bewährt hätten, und daß gegen die an ihre Stelle tretenden Kassen wesent-

liche Anstände nicht erhoben seien. Die Betriebskrankenkassen seien aber für die Arbeiter die erwünschteste Form der Krankenversicherung. Es seien ausschließlich die Vertreter der Ortskrankenkassen, die der Aufhebung der Betriebs- und Innungskrankenkassen das Wort redeten, eine Stellungnahme, die aus Konkurrenzgründen verständlich sei, aber keinen Beweis für die Minderwertigkeit dieser Kassen bilde. Sachlich werde gegen die Betriebskassen angeführt, daß sie den Anteil der Arbeiter an der Selbstverwaltung verkümmern, und daß sie durch Aufnahme nur gesunder, kräftiger Versicherten das Risiko der Ortskassen verschlechtern. Die Vertretung der Arbeiter in den Betriebskassen sei aber die gleiche wie bei den Ortskassen, und wenn auch die Stimmen der Arbeitgeber stets einheitlich gegenüber denen der Versicherten in die Waagschale fielen und die persönliche Autorität des Arbeitgebers eine größere sei, so sei doch ein Mißbrauch nirgends erwiesen. Die Auswahl der günstigsten Risiken geschehe auch nicht, um die Ortskassen zu schädigen oder die Betriebskassen minder zu belasten, sondern wegen der schwereren Anforderungen, die solche Betriebe an ihre Arbeiter stellen, sie werde durch die erhöhte Krankheitsgefahr wieder aufgewogen.

So viele Gründe werden herbeigeschleppt, um zu verhüten, daß die von den Arbeitgebern verwalteten Betriebskrankenkassen zugunsten einheitlicher Kassen beseitigt würden. Der wahre Grund der Aufrechterhaltung der Betriebskassen ist die Stärkung der Autorität der Unternehmer gegenüber „ihren“ Arbeitern. Für sie, nicht für die Arbeiter, sind die Betriebskrankenkassen die erwünschteste Form der Krankenversicherung. Es trifft nicht zu, daß die Arbeiter gegen die Aufhebung dieser Kassenart seien. Es haben sich schon verschiedentlich Arbeiter einzelner Betriebe gegen die Betriebskassen und gegen die Errichtung solcher Kassen ausgesprochen. Wenn einzelne dieser Kassen höhere Leistungen aufweisen, so erklärt sich dies aus der Fernhaltung der ungünstigsten Risiken und aus dem Umstande, daß die Arbeitgeber die Verwaltungskosten tragen, sowie ferner, daß diese Kassen mehr nach der Richtung von Fabrikwohlfahrtseinrichtungen entwickelt werden, daß ihnen neben den Beiträgen besondere Zuwendungen zufließen und anderes mehr. Die Beschränkung der Selbstverwaltung erblickt die Versicherten darin, daß diese Kassen vom Arbeitgeber verwaltet werden, und daß alle Kassenvertreter in steter Abhängigkeit vom Arbeitgeber leben. Es sind lediglich Arbeitgeberinteressen, die für die Erhaltung der Betriebskrankenkassen sprechen, — Interessen, die mit der Arbeiterversicherung nichts zu tun haben. Es kennzeichnet indes den Arbeitgeberstandpunkt der verbündeten Regierungen zur Genüge, daß sie für die Sonderexistenz dieser Kassen eintreten.

Noch eigentümlicher berühren die Gründe des Entwurfs für die Erhaltung der Innungskrankenkassen. Es wird da behauptet, daß diese Kassen sich einer Zunahme erfreuen wie keine andere Kassenart und sonach einem lebhaften Bedürfnis entsprächen, — ferner, daß sie ein wichtiges Mittel bildeten, um das von den Regierungen und der Reichstagsmehrheit geförderte Innungswesen zu heben und zu festigen. — Eine lendenlahmere Begründung ist uns noch nicht vorgekommen. Erst fördern die Regierungen im Gegensatz zum Willen der Versicherten die Er-

## Die neue Reichsversicherungs-Ordnung.

### II.

#### A. Die Krankenversicherung.

##### 1. Ausdehnung der Versicherungspflicht.

Das leitende Motiv für die Ausdehnung der Versicherungspflicht war, eine möglichst Uebereinstimmung des Bereiches der Krankenversicherung mit dem der Invalidenversicherung herbeizuführen, da die letztere bekanntlich die weitere Fürsorge für erwerbsunfähige Kranke nach Ablauf der 26. Woche der Erwerbsunfähigkeit übernehmen muß. Der Mangel einer geordneten, vorhergehenden Krankenpflege bürdet dann der Invalidenversicherung Lasten auf, die bei rechtzeitiger Fürsorge hätten vermieden oder vermindert werden können. Deshalb werden die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Diensthoten und unständigen Arbeiter, ferner die Wander- und Hausgewerbetreibenden der Krankenversicherungspflicht unterstellt. Eine Altersgrenze, wie sie für die Invalidenversicherung besteht (vom 16. Lebensjahre ab) ist für die Krankenversicherung nicht vorgesehen; dagegen gilt als Voraussetzung der Versicherungspflicht die Beschäftigung gegen Entgelt. Den Bundesstaaten, in denen auch die ohne Entgelt (§ 177) beschäftigten Lehrlinge versicherungspflichtig waren, wird gestattet, diese landesgesetzlichen Vorschriften aufrechtzuerhalten (§ 179).

Man wird dieser Ausdehnung des Versicherungspflicht un schwer zustimmen können, ohne sie indes für ausreichend zu erachten. In der Tat deckt der Kreis der Krankenversicherungspflichtigen auch dann noch keineswegs denjenigen der Invalidenversicherten. Nach dem Invalidenversicherungsgesetz sind auch alle sonstigen Angestellten versicherungspflichtig, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Es kommen hier Privatbeamte, Angestellte in nichtgewerblichen Betrieben (Gewerkschaftsangestellte, Stassenbeamte) in Betracht, die auch künftig nicht krankensicherungspflichtig sein würden. Es liegt ferner kein verständiger Grund mehr vor, die Krankenversicherungspflicht dauernd mit einem Jahresarbeitsverdienst von 2000 Mk. abzugrenzen; auch für die bis zu 3000 Mk. Jahresgehalt Beschäftigten ist die Krankenversicherung eine Notwendigkeit. Die Begründung des Entwurfs bemüht sich, nachzuweisen, weshalb seither von der Versicherung der Landarbeiter und Diensthoten Abstand genommen wurde. Zwei Gründe treten da vor allem hervor, das ist die Schonung der Landwirtschaft vor den aus der Krankenversicherung erwachsenden Lasten und die Befürchtung von Störungen des guten Verhältnisses zwischen Guts herrschaft und Landarbeitern bezw. Diensthoten. Es war also ein Stück der preussischen Junkerpolitik, daß den Landarbeitern ein Stück notwendiger sozialer Fürsorge vorenthalten wurde. Die Folgen davon waren die übelsten für die Landwirtschaft selbst, denn die soziale Verwahrlosung Osteliens trug nicht wenig bei zu Massenflucht der Landarbeiter nach dem Westen, zu dem ein Rückströmen der Invaliden- bezw. Altersrentner die Rückseite der Medaille bildet. Jetzt erst, 30 Jahre nach Einführung der Krankenversicherungspflicht für die gewerblichen Arbeiter, nachdem zwei Generationen der Landarbeiter den Osten verlassen haben, soll auch für letztere die Versicherungspflicht eingeführt wer-

den. Auch der Mangel an Ärzten auf dem Lande wurde gegen die ländliche Krankenversicherungspflicht ins Feld geführt. Wie die Begründung anführt, hat die Zahl der Ärzte von 1883 bis 1906 im Deutschen Reich von 15 100 auf 31 346 zugenommen, sich also mehr als verdoppelt. Auf je 10 000 Einwohner entfielen 1883: 3,28, 1906 dagegen 5,12 Ärzte. Die Bevölkerung stieg in dieser Zeit um 32,95 Proz., die Zahl der Ärzte um 107,59 Proz. An dieser Zunahme der Ärzte sind auch die ländlichen Bezirke stark beteiligt. Die Möglichkeit der Beschaffung ärztlicher Hilfe ist also wesentlich erleichtert.

Für die Krankenversicherung der Diensthoten spricht die Notwendigkeit, den Erkrankten eine ausreichende Pflege zu sichern, die ihnen in der Häuslichkeit des Dienstgebers nicht immer zuteil wird. Namentlich für die städtischen Herrschaften wird diese Fürsorge für erkrankte Diensthoten bei den beschränkten Wohnungsverhältnissen eine schwer erfüllbare Pflicht.

Als unständig Beschäftigte gelten solche, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche beschränkt ist (Gelegenheitsarbeiter, vorübergehende Lohnarbeit), sofern ihr Hauptberuf die Lohnarbeit bildet. Für diese Personen soll der Gemeindeverband an Stelle des Arbeitgebers dessen Beitragsanteil tragen.

Die Wandergewerbetreibenden sollen am Wohn- bezw. Aufenthaltsort, wo ihnen der Wandergewerbeschein ausgestellt wird, zur Krankenversicherung herangezogen werden. Sie haben hier ihren Beitrag an die Landkrankenkasse im voraus zu entrichten (Teilzahlungen können zugelassen werden).

Die Hausgewerbetreibenden werden nebst ihren Hilfskräften bei den Landkranken kassen versichert. Sie zahlen Beiträge in der Höhe wie die übrigen Versicherten. Ihre Auftraggeber werden zu Zuschüssen an die Kasse herangezogen, entsprechend dem Entgelt für die gelieferte Arbeit (bis zum 31. Dezember 1914: 2 Proz.). Von dem Beitrag des Hausgewerbetreibenden bestreitet die Kasse die Kosten der Kranken- und Krankenhauspflege; der Zuschuß soll die Barleistungen decken, die je nach Höhe der vom Auftraggeber eingezahlten Zuschüsse bemessen werden sollen. Um zu verhindern, daß Unternehmer ihre Arbeiten an ausländische Hausgewerbetreibende vergeben und sich dadurch der Beitragspflicht zur Krankenversicherung entziehen, soll der Bundesrat ermächtigt sein, auch für solche Unternehmer die Beiträge so festzusetzen, als ob sie im Inlande arbeiten ließen.

Als eine befriedigende Lösung kann diese Regelung der Versicherung der Hausgewerbetreibenden nicht angesehen werden, schon deshalb nicht, weil sie für manche Gebiete, in denen die Hausgewerbetreibenden schon bisher in den Ortskranken kassen versichert waren, Verschlechterungen mit sich bringt. Die Gewähr der regelmäßigen Kassenleistungen muß auch den Hausgewerbetreibenden unter allen Umständen gesichert werden.

Mit dem Verzicht auf eine gewisse Betriebszugehörigkeit als Voraussetzung der Versicherungspflicht und dem Übergang zur Versicherungspflicht nach persönlichen Vorbedingungen verbindet der neue Entwurf auch eine gewisse Mitverantwortung des Versicherten für die Anmeldung und Beitragszahlung zur Kasse. Es wird hier genau zu prüfen sein, wie weit ein solches Verfahren berechtigt ist (bei unständigen Arbeitern, Hausgewerbetreibenden) und



Bezirks vereinigt. Sinkt der Mitgliederstand einer Ortskasse dauernd unter 500, so kann sie mit der Landkrankenkasse vereinigt werden. Kommt eine Vereinigung nicht zustande, so wird die Kasse, deren Mitgliederstand dauernd unter die gegebene Grenze sinkt, geschlossen.

Ein wirkliches Bedürfnis zur Schaffung besonderer Landkrankenassen ist nicht vorhanden. So gut als schon seit Jahren nicht bloß ein beträchtlicher Teil der Heimarbeiter und Dienstboten, sondern auch der Landarbeiter den Ortskrankenassen angehört, so gut kann dies auch künftig für alle durchgeführt werden. Schon der Entwurf muß zeigen, daß für viele Bezirke zwei örtliche Kassen auf die Dauer nicht zu erhalten sind, daß die eine der anderen weichen muß. Weshalb da erst noch die Schaffung einer neuen Kassenart? Die Begründung behauptet, die Landbevölkerung habe sich in manchen Bezirken ihre alte Eigenart und Sonderstellung bewahrt, so daß es nicht möglich sei, die landwirtschaftlichen Arbeiter unterschiedslos mit städtischen Versicherten zusammenzufassen. Aber stammt nicht ein großer Teil der städtischen Versicherten aus der landwirtschaftlichen und ländlichen Bevölkerung, wodurch der Beweis geführt ist, daß diese sich recht gut den städtischen Verhältnissen anzupassen vermag? Weiter heißt es in den Motiven, daß die ländlichen Arbeiter vielfach weniger mit der Selbstverwaltung vertraut seien und in Gefahr gerieten, von den städtischen Versicherten in den Hintergrund gedrängt, von der wirksamen Vertretung ihrer Eigeninteressen ausgeschlossen zu werden. Dieser Einwand ist hinfällig, weil gerade das Zusammenwirken mit den in der Selbstverwaltung geschulten städtischen Arbeitern die beste Erziehung für die Landarbeiter bilden würde, und weil andererseits das Verhältniswahlrecht in den letzteren unter allen Umständen eine ihrer Anzahl entsprechende Vertretung im Ausschuß der Kasse sichert.

Aber die verbündeten Regierungen denken gar nicht daran, den besonderen Eigeninteressen der Landarbeiter eine entsprechende Vertretung zu sichern, denn von Selbstverwaltung soll in den neu zu gründenden Landkrankenassen überhaupt keine Rede sein. In diesen Kassen wird der Vorsitzende, der die Kasse leitet, das Personal anstellt und entläßt und seine Dienstführung beaufsichtigt, nicht von der Vertretung der Versicherten und Arbeitgeber gewählt, sondern von der Gemeindebehörde bestellt, ebenso die übrigen Vorstandsmitglieder. Ein Ausschuß braucht gar nicht gebildet zu werden; in diesem Falle werden alle Kassengeschäfte den Vorsitzenden übertragen. Sieht die Sakung die Bildung eines Ausschusses gleichwohl vor (die Sakung wird gleichfalls von der Gemeindevertretung beschlossen), so werden dessen Mitglieder nicht von den Versicherten und Arbeitgebern, sondern von der Gemeindevertretung gewählt. Also kein Stimmrecht der Versicherten und Arbeitgeber, ja nicht einmal ein Recht auf Vertretung überhaupt. Das ist die Art, wie die besonderen Eigeninteressen der Landarbeiter zur Geltung kommen sollen. Schon die bloße Zumutung solcher reaktionären Gebilde muß als eine Schmach empfunden werden. Deshalb also die Gründung besonderer Landklassen, damit die Landarbeiter und Dienstboten nicht in die Lage kommen, an den Rechten gewerblicher Arbeiter auf Selbstverwaltung teilzunehmen. Unerfindlich muß es erscheinen, woher die Begründer des Ent-

wurfs den Mut hernehmen, diesen frivolsten Vorschlag mit den besonderen Eigeninteressen der Landarbeiter zu motivieren. Nie ist den Interessen der Landarbeiter schamloser ins Gesicht geschlagen worden, als hier, wo es sich einzig darum handelt, in dreifacher Weise die Herrschaft der Junker und Agrarier auch auf diesem Gebiete zu etablieren. Neue agrarische Betriebsklassen mit noch weit geringeren Rechten der Versicherten sollen errichtet und diesen Betriebsklassen auch die Dienstboten, Wander- und Hausgewerbetreibenden überantwortet werden. Völlig unter junkerlicher oder bürokratischer Leitung stehend, soll jeder Einfluß der Versicherten ferngehalten werden. Und diese Landkrankenassen, die der Tod jeder Selbstverwaltung sind, sollen teilnehmen an der Wahl der Versicherungsvertreter in den Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und Landesversicherungs- bzw. Reichsversicherungsamt, Wahlen, bei denen nur die Vorstände wählen. Wie ein Kleinkind wird das Schwergewicht dieser nach Millionen Mitgliedern im Reiche zählenden Landklassen an den Wahlen zur Arbeiterversicherung hängen und jede freie Vertretung der Arbeiterinteressen erschweren.

Aber nicht genug an der Entrechtung der Mitglieder der Landkrankenassen. Die obersten Behörden sollen auch noch den weitesten Spielraum haben, für diejenigen Ortsklassen, die zugleich mangels des Bestandes einer Landkasse die ländlichen Arbeiter aufnehmen, besondere Einrichtungen zu schaffen, welche die Eigenart der ländlichen Lebens- und Versicherungsverhältnisse berücksichtigen. Das wird zu unerträglichen Eingriffen in die Selbstverwaltung der Ortskrankenassen führen, die nicht entschieden genug zurückgewiesen werden können.

Die deutsche Arbeiterklasse wird sich diese reaktionären Pläne nicht ruhig gefallen lassen. Sie ist reif genug, um ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, — sie ist politisch kräftig genug, um ihr Recht auf das Nachdrücklichste zu wahren. Sie wird den Reaktionsären, die sich anmaßen, Millionen von Arbeiter dauernd unter Kuratel zu stellen, eine Antwort erteilen, daß ihnen die Lust an ihren Entrechtungsplänen für alle Zeit vergehen dürfte.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus dem Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten im Großherzogtum Hessen über das Jahr 1909.

### II. (Schluß.)

Wie die Ausbildung eines möglichst leistungsfähigen Arbeiterwachstums vernachlässigt wird. — Was dagegen zu tun ist. — Schlechte Wohn- und Arbeitsstätten in der Heimindustrie. — Ein schamloser Arbeitgeber. — Die Arbeiter selbst müssen auf Ordnung und Anstand auch bei der Arbeit achten. — Zweifelhafter Wert der Unfallstatistik. — Unfälle bei Akkordarbeitern in Steinbrüchen.

Immer wieder stoßen wir auf Tatsachen, die uns zeigen, daß noch immer die Ausbildung eines möglichst leistungsfähigen Arbeiterwachstums in geradezu unverantwortlicher Weise vernachlässigt wird. Der Beamte in Offenbach teilt mit: Bei dem plötzlich einsetzenden flotten Geschäftsgange in der Metallwarenindustrie (Gürtlereien) zu Beginn



richtung von Innungsrentenkassen, und dann erklären sie, die Zunahme derselben beweise, daß es sich nicht um eine überlebte Einrichtung handle. Auch der andere Grund, die Förderung des Innungswesens, hat mit der Arbeiterversicherung nichts das allermindeste zu tun. Es sind also außerhalb der Arbeiterversicherung liegende Gründe, die allein für die Erhaltung dieser Kassenart angeführt werden können. An anderer Stelle bestreitet die Begründung, daß die Innungsrentenkassen Zwangskassen seien; der Innungsmeister könnte seine Gesellen und Lehrlinge nur kraft des Arbeitsvertrages zum Eintritt in diese Kassen nötigen. Also ist Nötigung kein Zwang! Aber in den zu Zwangsinnungen priorisierten Gewerben wird sie zum direkten Zwange.

Feinlich berührt die Art und Weise, wie der Entwurf die freien Hilfskassen auf den Aussterbeetat setzt. Diese sollen in Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit umgewandelt und unter gewissen Bedingungen als Ersatzkassen zugelassen werden. Sie müssen mindestens 1000 Mitglieder umfassen; der Beitritt darf nicht mehr von Lebensalter, Geschlecht oder Gesundheitszustand abhängig gemacht werden. Sie müssen ihren Mitgliedern die Grundleistungen der Krankenkassen gewähren, — anstatt der Krankenpflege können sie das Krankengeld zu einem Viertel des Grundlohnes erhöhen. Die Arbeitgeber von Mitgliedern solcher Ersatzkassen haben an die zuständige Ortskrankenkasse denselben Beitrag zu zahlen als für Mitglieder der letzteren. Irgendwelche Leistungen oder Stimmrecht dafür haben die Ortskrankenkassen nicht zu gewähren. Den Arbeitgebern liegt ferner die Meldepflicht für Ersatzkassenmitglieder an die Ortskasse ob. Durch diese Bestimmungen soll den Arbeitgebern die Beschäftigung von Ersatzkassenmitgliedern vereinfacht werden. Deshalb geht der Entwurf nicht in gleicher Weise gegen die Betriebs- und Innungskassen vor, und stellt nur die freien Hilfskassen unter ein Ausnahmerecht? Tendenzloser ist noch niemals ein Gesetzesentwurf vorgegangen.

Der Gemeindeversicherung, die vorwiegend in Bayern erhalten blieb, wird die Arbeiterschaft keine Träne nachweinen. Der Entwurf muß sie preisgeben, ohne auch nur einen Grund zu ihrer Verteidigung zu finden. Daß diese rückständige Versicherung aber in weit bedenklicherer Form in den neu zu gründenden Landkrankenkassen wieder auflebt, wird uns noch an besonderer Stelle beschäftigen.

Abgesehen von diesen geringfügigen Änderungen in der Organisation der Krankenversicherung empfiehlt der Entwurf nur eine Zusammenlegung kleinerer Kassen zu gemeinsamen Kassen und die Einführung von Mindestziffern der Mitgliederstärke für die Neuerrichtung von Kassen. Die letzteren sollen auch für neue Betriebs-, nicht aber für Innungsrentenkassen gelten, und zwar sind 500 Mitglieder als Mindestzahl vorgegeben, die indes von den obersten Verwaltungsbehörden auf 250 herabgesetzt werden kann. Ueber die Zulassung entscheiden nicht die sonstigen Instanzen der Arbeiterversicherung, sondern lediglich Regierungsbehörden. Gegen die bestehenden Betriebskassen soll mit möglichster Schonung verfahren werden, deshalb genügen 100 Mitglieder für diese als Mindestzahl. Für Innungs-

kassen wird eine Mindestziffer nicht vorgeschrieben, doch versichert die Begründung euphemistisch, daß auch hier die zuständige Behörde ihre Entscheidung über Weiter- oder Neuzulassung von einer die weitere Leistungsfähigkeit dieser Kassen gewährleistenden Mitgliederzahl abhängig machen werde. Weshalb dann aber die Scheu, solche Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen?

Ortskrankenkassen sollen auf anderer als wie örtlicher Grundlage nicht mehr errichtet werden. Der Bezirk einer Ortskasse soll sich im allgemeinen mit dem eines Versicherungsamts decken (Kreis, Amtshauptmannschaft, Oberamt); besondere Ortskrankenkassen sollen nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 500 Mitglieder zählt, wenn ihr Fortbestand die allgemeine Kasse nicht beeinträchtigt, ihre satzungsgemäßen Leistungen denen der Ortskasse mindestens gleichwertig sind oder binnen 6 Monaten gemacht werden und ihr Bezirk nicht über den des Versicherungsamts hinausreicht. Der Wegfall aller beruflichen Ortskassen wird also nicht vorgeschlagen; nur die schwachen, leistungsunfähigen Kassen sollen beseitigt werden. Es genüge, dem Drang nach Centralisation durch Erleichterung des Weges zum Zusammenschluß nachzuhelfen. Indes kann die oberste Verwaltungsbehörde die Mindestmitgliederzahl für besondere berufliche Ortskrankenkassen bis auf 3000, in Städten über 200 000 Einwohner auf 5000 und in Städten über 500 000 Einwohnern auf 10 000 erhöhen. Der Verschmelzungszwang würde dann also auf Kassen bis zu 10 000 Mitgliedern ausgebeugt werden können. So anerkanntenswert die Motive dieser Zurückhaltung auch sein mögen, so würde doch sicherlich die Arbeiterschaft den gesetzlichen Zwang zur Schaffung einheitlicher Ortskrankenkassen der freien Entwicklung vorziehen. Aber diese Vereinheitlichung müßte sich auf alle Kassenarten erstrecken und dürfte nicht die bedenklichsten derselben verschonen. Vor allem dürften neben den Ortskrankenkassen neue Kassengebilde mit wesentlich demselben Bezirk und den gleichen Aufgaben geschaffen werden, wie der Entwurf dies beabsichtigt. Der letztere kann die Arbeiterklasse keineswegs befriedigen; er bringt nicht einmal eine halbe, geschweige gar eine ganze Reform. Unsere Vertreter im Reichstage werden mit dem größten Nachdruck für eine gründliche Reform der Krankenversicherung auf der Grundlage einheitlicher Ortskrankenkassen unter Ausschluß aller Nebengebilde eintreten.

### 3. Errichtung von Landkrankenkassen.

Zur Versicherung der Landarbeiter, Dienstboten, Wandergewerbetreibenden und Hausgewerbetreibenden, sowie deren Hilfspersonal sollen Landkrankenkassen errichtet werden. Diese gelten für den gleichen Bezirk eines Versicherungsamtes, wie die Ortskrankenkasse. Von der Errichtung einer Landkrankenkasse soll abgesehen werden, wenn dieselbe keine 500 Mitglieder umfassen würde; sie kann auch unterbleiben, wenn das Versicherungsamt nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Versicherter ein Bedürfnis verneint. Geringer soll auch die Errichtung einer Ortskrankenkasse unterbleiben, wenn dieselbe nicht mindestens 500 Pflichtmitglieder haben würde. Besteht für einen Bezirk keine Ortskrankenkasse, so gehören die Ortsklassenpflichtigen in die Landkrankenkassen, und umgekehrt. Sinkt der Mitgliederstand einer Landkrankenkasse dauernd unter 500, so wird sie mit der allgemeinen Ortskasse des

heit haben fehlen lassen. Häufig wird dort geklagt, daß die Aborte zumeist beschmutzt und deshalb nicht zu benutzen seien. Wenn die Unternehmer von den Beamten auf diese üblen Zustände aufmerksam gemacht werden, so geben sie zur Antwort: die Arbeiter sollen sich gegenseitig kontrollieren! Dieses Verfahren wollen die Leute aber nicht einschlagen, um nicht mit ihren Arbeitskollegen in Streit zu geraten. Eine große Schuhfabrik hat ein Kontrollsystem eingeführt, das sich bisher bewährt haben soll. Die Aborte der Fabrik sind mit Wasserpülung eingerichtet und den einzelnen Betriebsabteilungen zugeteilt, die sie unter Verschluss halten. Seit dieser Zeit kommen absichtliche Verunreinigungen der Aborte nicht mehr vor und die Klagen darüber sind bisher ausgeblieben.

In demselben Bezirk beschwerten sich Arbeiter über Verstöße gegen die Bestimmung zum Schutze vor Bleibergiftungen. Nach den Bestimmungen müssen den Arbeitern, welche Bleifarben verwenden, Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher geliefert werden. In mehreren Betrieben stellten die Arbeiter fest, daß die Arbeitgeber den Arbeitern die vorgeschriebenen Sachen gegeben hatten, die Arbeiter sie aber nicht immer ordnungsgemäß aufbewahrt hatten, so daß die Mißstände mindestens zum Teil auf die Schuld der Arbeiter zurückzuführen waren. Auf Vorschlag der Aufsichtsbeamten schafften die Arbeitgeber die fehlenden Stücke nochmals an. Sie verlangten aber von ihren Leuten bei Verlust der Sachen Schadenersatz. — Ähnliche Beschwerden führt auch der Beamte in Mainz an. Er fügt hinzu, daß, wie die Meister behaupten, die Arbeiter die Handtücher und Bürsten mitunter nicht zu dem Zweck benutzen, für den sie bestimmt sind. Die Handtücher würden oft zerrissen und mit Oelfarbe beschmutzt abgeliefert. Hier müßten von den Arbeiterorganisationen die Arbeiter immer wieder darauf hingewiesen werden, daß sie in manchen Fällen selbst die Schuld tragen, wenn sich die Arbeitgeber sträuben, Reinigungsmittel bereitzustellen.

Schließlich wollen wir noch auf den Teil des Berichtes eingehen, der sich auf die Unfallverhütung bezieht. Hier ist hervorzuheben die Mitteilung des Beamten in Siegen:

Von den 347 bei der Gewerbeinspektion gemeldeten Betriebsunfällen geben 41 die Veranlassung zu einer genaueren Untersuchung der Ursachen an Ort und Stelle. Völlige Klarheit über die Ursachen läßt sich in der Regel nur selten schaffen.

Den letzten Satz sollten alle die beachten, die aus der Statistik nachweisen wollen, daß die Arbeiter an den allermeisten Unfällen die Schuld tragen. Der Wert der jetzigen Unfallstatistik ist in der Regel höchst zweifelhaft.

Der selbe Aufsichtsbeamte lenkt dann noch an einer anderen Stelle seines Berichtes die Aufmerksamkeit der Leser auf die Fälle, in denen er im Bunde mit der Steinbruchs-Vereinsgenossenschaft wegen Gefährdung der Arbeiter in Brüchen und Gräbereien einschreiten und die Hilfe der ordentlichen Polizeibehörden in Anspruch nehmen mußte. Besonders in solchen Brüchen, in denen das Brechen der Steine oder das Graben von Sand von der Gemeinde in Afford vergeben wird und der Affordant für den Kubikmeter verwertbares Material eine bestimmte Summe bezahlt, wird in der Regel geradezu Raubbau getrieben. Der oder die Affordanten wollen um jeden Preis möglichst viel ausbeuten und fragen meistens gar nicht nach den Unfallverhütungs-

vorschriften. Auf diese Zustände hat auch der technische Aufsichtsbeamte der Section 5 der Steinbruchsvereinsgenossenschaft in seinem letzten Bericht hingewiesen und im Interesse der Unfallverhütung gewünscht, daß die Gemeinden, die selbst zur Ausübung der Polizeigewalt berufen sind, auf die Vermeidung eines solchen Raubbauens achten. Sie sollten dafür sorgen, daß ihre Affordanten die Unfallverhütungsvorschriften streng beachten und daß nicht Verträge abgeschlossen werden, deren Preise und sonstige Bestimmungen die Affordanten zu Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften geradezu zwingen. „Hier wäre ein Festsetzungsrecht derartiger Verträge durch die unteren Verwaltungsbehörden von großem Werte.“ — Nein, das ist, wie wir überzeugt sind, nicht der richtige Weg. Denn auch mit der Fürsorge der unteren Verwaltungsbehörden machen die Arbeiter nicht immer die besten Erfahrungen. Hier ist vielmehr das Verbot der Affordarbeit notwendig. Und dieses Verbot sollte auf alle an sich gefährlichen Arbeiten ausgedehnt werden.

Sana u. a. M.

Gustav Hoch.

### Die Gesetzgebungsaktion gegen die schwedische Arbeiterklasse.

I.

Als im vorigen Jahre der große Kampf zwischen Kapital und Arbeit in Schweden ausbrach, konnte der aufmerksame Beobachter nicht im Zweifel sein, daß die Gesetzgebung nicht ohne Schuld an der Zuspitzung der Gegensätze ist, die zu jener großen Kräftemessung führte. Wir haben im „Correspondenzblatt“ früher wiederholt die Rückständigkeit der schwedischen Gesetzgebung auf sozialpolitischem Gebiet aufgedeckt und in unserer Besprechung des schwedischen Riesenkampfes durch reiches Tatsachenmaterial belegt. Das Fehlen jeglicher ernsthaften sozialpolitischen Maßnahmen hat Verhältnisse geschaffen, die nur zu geeignet waren, die Spannung zu vergrößern. Wir erachten daher die Einleitung einer von großen Gesichtszügen geleiteten Sozialpolitik als unentbehrlich, will man jene Kämpfe für die Zukunft möglichst vermeiden.

Daß die gegenwärtig in Schweden herrschenden Schichten diesen Weg nicht einzuschlagen beabsichtigen, ging schon aus der plötzlichen Auflösung der von der Regierung eingesetzten Kommission zur Vorbereitung eines den Kollektivvertrag betreffenden Gesetzes klar hervor. Jener Kommission gehörten u. a. Vertreter der Unternehmerzentrale und der gewerkschaftlichen Landesorganisation als besonders Sachverständige an. Die Regierung forderte von ihnen die Fertigstellung des Gesetzesentwurfs zu einer Zeit, als sie mitten im Riesenkampf standen, wo weder Ruhe noch die sonstigen Voraussetzungen einer gedeihlichen Arbeit vorhanden waren. Und als die Kommission einmütig die Zustimmung, die wichtige Frage im Galopp zu erledigen, zurückwies, erfolgte die Auflösung. Gleichzeitig erhielt das Justizministerium den Auftrag, Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, die dem im Januar zusammentretenden Reichstag vorgelegt werden sollten.

Schon diese Vorgeschichte der Ende März fertiggestellten Entwürfe ließ eine vernünftige und zweckdienliche sozialpolitische Erledigung der Materie durch die Regierung nicht erwarten. Die vorliegenden Entwürfe übertreffen indes die schlimmsten Erwartungen. Sie können zum Beweis dafür dienen, wie Sozialpolitik nicht gemacht werden



des Herbstgeschäfts klagten Betriebsleiter, daß tüchtige, gelernte Metallarbeiter (Gürtler) nicht in genügender Zahl zu haben seien. Das Fehlen solcher Arbeiter wird zum großen Teil auf den Mißstand zurückgeführt werden müssen, daß schon seit Jahren die Großbetriebe der Gürtlerwarenindustrie die bei ihnen eintretenden jugendlichen Arbeiter nur als solche und nicht als Lehrlinge einstellen und ausbilden. Würden diese vielen jugendlichen Arbeiter, anstatt mit Teilarbeiten beschäftigt zu werden, eine richtige dreijährige ordnungsmäßige Lehre durchmachen, so würde sicherlich ein großer Teil dieser jungen Leute später tüchtige Gürtlerarbeiter werden. — Es ist eben unbedingt notwendig, daß endlich der „jugendliche Arbeiter“ im Gegensatz zum Lehrling verschwindet. Jeder Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr muß nach dem Gesetz als Lehrling gelten und eine planmäßige Ausbildung durchmachen.

Zu welchem Aergernis die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen führen können, ersehen wir aus dem folgenden Fall, den der Beamte in Gießen erwähnt. Der Aufseher einer Molkerei wurde wegen unmäßiger Züchtigung eines Lehrlings zu einer Geldstrafe von 200 Mk. verurteilt, auch wurde ihm von dem Kreisamte die Befugnis zum Halten von Lehrlingen entzogen. Der Aufseher behielt trotzdem den Lehrling, indem er erklärte, er bilde ihn nicht aus, sondern beschäftige ihn von jetzt ab als jugendlichen Arbeiter gegen Entlohnung. Diese unverschämte Verhöhnung mußte sich die Aufsichtsbehörde nach den jetzt geltenden Bestimmungen gefallen lassen.

Bereits in früheren Jahren haben die Gewerbeaufsichtsbeamten über Mißstände im Lehrlingswesen der Konfektionsindustrie berichtet. Jetzt glaubt der Beamte in Worms, einen kleinen Fortschritt darin erblicken zu können, daß einige Arbeitgeber dazu übergegangen sind, schriftliche Lehrverträge abzuschließen. Durch die Festlegung der Dauer der Lehrzeit sowie durch die ausdrückliche Vereinbarung der gegenseitigen Verpflichtungen wird wenigstens bis zu einem gewissen Grade der seither bestehenden Willkür entgegengewirkt und den Lehrling eine umfassendere Fachbildung vermittelt als seither. Sehr zu wünschen, bemerkt dazu der Beamte, wäre es, wenn die beteiligten Kreise gerade im Interesse des Ansehens ihres Berufes und im Interesse eines leistungsfähigen Nachwuchses sich entschließen wollten, handwerksmäßige Prüfungen einzuführen, statt mit minderwertigen, allerdings auch sehr billigen Arbeitskräften ihre eigenen beruflichen Leistungen herabzudrücken. — Jedoch genügen, nach unserer Auffassung der Dinge, die Prüfungen allein ganz und gar nicht. Vielmehr ist in erster Linie eine gründliche, planmäßige Ausbildung notwendig.

Auch Fabrikschulen können, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind, von Nutzen sein. Der Bericht bringt mehrere Beispiele dieser Einrichtung. Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., Zweiganstalt Gustabsburg, unterhält seit längerer Zeit eine Fabriksschule, die für die jugendlichen Arbeiter die obligatorische Fortbildungsschule ersetzt. Alle Kosten einschließlich der Lern- und Lehrmittel trägt — selbstverständlich — die Firma. Der Unterricht erstreckt sich auf drei Jahre und findet im Winter von 6—8 Uhr früh und von 5—7 Uhr abends, im Sommer nur von 6—8 Uhr früh statt. Im Rechnen, Lesen, Geschichte und Geographie erteilen den Unterricht zwei staatliche Lehrer; den Unterricht in Gewerbfunde, Geometrie, Projektionslehre, Linear-

und Fachzeichnen ein Ingenieur des Wertes. Die Schüler des 3. Jahrganges unterziehen sich am Schlusse des Schuljahres vor den Lehrern und der Betriebsdirektion einer Prüfung und machen am Schlusse der Lehrzeit unter Aufsicht einer Werkstoffkommission ein Gesellenstück. Hervorragende Leistungen werden belohnt. — Uns scheint, daß in diesem Falle die Zeit des Unterrichts nicht zweckmäßig ist.

Schließlich hat sich die Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter auch auf die freie Zeit derselben zu beziehen. Daran erinnert uns folgende Stelle aus dem Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten in Gießen: In einem Landstädtchen wurde in zwei Gasthöfen den Kellnerlehrlingen die vorgeschriebene 24stündige Ruhezeit in jeder dritten Woche nicht gewährt. Die Lehrlinge gingen vielmehr gelegentlich nachmittags, wenn die Arbeit nicht pressierte, für einige Stunden spazieren. Die Jungen, so versichert der Beamte, sträubten sich gegen eine 24stündige Feierschicht, weil sie in dem Städtchen fremd waren und nicht wußten, wo sie — sie waren noch unverbunden — diese lange freie Zeit an einem Werktag zubringen sollen. So der Beamte über den Fall. Die ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden ist nach der gesetzlichen Vorschrift nur den Lehrlingen zu gewähren, die nach ihrer Arbeitszeit eine Ruhezeit von nicht einmal 8 Stunden haben. Sie sind also ganz besonders ausgebeutet und bedürfen deshalb wenigstens in jeder 3. Woche einer längeren Ruhezeit. Aufgabe der Gemeinde freiwillig ist es, den jungen Leuten die Möglichkeit zum Aufenthalt an passender Stelle zu geben.

Sehr beachtenswert sind die Mitteilungen im Bericht über Mißstände in der Hausindustrie. Im Offenbacher Bezirk lassen die Wohnungen und Arbeitsstätten der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden vielfach sehr zu wünschen übrig, namentlich die Wohn- und Arbeitsräume der Zigarrenheimarbeiter und Tabaktripper. „Nach Inkrafttreten des demnächst zu erwartenden Heimarbeiterchutzgesetzes eröffnet sich den Gewerbeaufsichtsbeamten ein weiteres reiches Arbeitsfeld, das die Beamten namentlich in den ersten Jahren nach dem Erlaß des Gesetzes nicht wenig in Anspruch nehmen wird.“ Hoffentlich wird aber das neue Gesetz auch wirklich derart, daß es endlich die schweren Mißstände beseitigen hilft.

Auf eine schon oft unangenehm empfundene Lücke im Strafgesetzbuch weist der folgende Fall aus Offenbach hin. Im Jahre 1905 hatte sich der Besitzer einer Kartonnagenfabrik Unanständigkeit gegen Arbeiterinnen seines Betriebes erlaubt. Er hatte eine 15jährige Arbeiterin zu sich in einen Raum gerufen, in dem sonst niemand zugegen war, und das Mädchen mit unsittlichen Anträgen belästigt. Ihm wurde daher von der Polizei vorgeschrieben, daß Arbeiterinnen niemals allein in einen Raum hineingerufen werden oder in einem Raum bleiben dürfen, in dem sich nicht noch andere Personen befinden. Trotzdem hat sich der Arbeitgeber wiederum eines solchen Vergehens schuldig gemacht. Er wurde zu einer Geldstrafe von 100 Mk. verurteilt. Hier wäre eine schwere Freiheitsstrafe am Platze.

Derartige Mißstände werden freilich erst dann ganz verschwinden, wenn die beteiligten Arbeiter selbst auf Ordnung und Anstand auch bei der Arbeit mit allem Nachdruck hinwirken. Gerade aus dem Offenbacher Bezirk führt der Beamte Fälle an, in denen es die Arbeiter selbst an der nötigen Sauber-



darf. Wir sehen dabei von dem einen Entwurf ab, der die Arbeitsverträge im allgemeinen betrifft, aus dem schließlich ein brauchbares Gesetz gemacht werden könnte.

Die vorliegenden Entwürfe betreffen:

1. Gesetz zur Regelung der Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern;
2. Einsetzung eines besonderen Gerichts für gewisse Arbeitszwistigkeiten;
3. Gesetz zur Regelung gewisser Arbeitsverträge;
4. Aenderung des Handelsgesetzes;
5. Aenderung des Gesetzes betreffend Vermittlung in Arbeitskonflikten;
6. Aenderung des Ermittlungsgesetzes;
7. Aenderung des Gesetzes betreffend Benutzung von Immobilien;
8. Aenderung des Strafgesetzes.

Die Liste ist ziemlich lang. Die unter 4—7 aufgeführten Materien sind jedoch an sich weniger bedeutungsvoll. Die Aenderung des Handelsgesetzes ergibt sich aus dem unter 3 aufgeführten Entwurf; sie betrifft eine gewisse Sicherstellung des Arbeitslohnes und des eventuell zurückbehaltenen Lohnes (zur Sicherung der Erfüllung kontraktlicher Verpflichtungen des Arbeiters), und zwar gegenüber dem Nachlaß eines verstorbenen Unternehmers. Diese Sicherstellung ist bezüglich des laufenden Arbeitslohnes auf drei Monate beschränkt. Die Gesetzesänderung unter 5 ist lediglich formaler Natur, die Aenderung unter 6 und 7 betrifft das Miets- und Räumungsrecht bei Werkwohnungen, die an die Arbeiter vermietet sind. Die unter 8 aufgeführte Aenderung des Strafgesetzes ist dagegen ein Angriff auf das Koalitionsrecht der Arbeiter, wie er brutaler kaum ausgeübt werden konnte.

Wir wenden uns zunächst dem Kollektivvertragsgesetzentwurf zu. Sein Zweck sollte sein, die gesetzliche Anerkennung der Tarifverträge auszusprechen und zur Vermeidung von Kämpfen, wie die vorjährigen, beizutragen. Das setzt eine paritätische Behandlung der beiden Parteien des Kollektivvertrages und eine Ausmerzung von Bestimmungen, die mit dem Geiste der Tarifverträge unvereinbar sind, voraus. Beide Hauptanforderungen fehlen in dem vorliegenden Entwurf. Schon rein formell deutet die Fassung des § 1 darauf hin, daß bei der Abfassung des Entwurfs die Arbeiter lediglich als Objekt dieser Gesetzesmacherei gedacht sind. Der § 1 gibt Arbeitgebern oder ihren Vereinen das Recht, Kollektivverträge mit Organisationen von Arbeitern zu schließen, deren Bedingungen bei der Eingehung von Arbeitsverträgen zur Befolgung gelangen sollen und die sich auch auf die übrigen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beziehen können, soweit gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Diese formelle Fassung möge an sich für die Praxis gleichgültig sein; sachlich ist indes nicht einzusehen, weshalb das gleiche Recht nicht den Arbeitern und deren Organisationen zustehen sollte, das hier den Unternehmern zugesprochen wird. Aber es ist eben das kennzeichnende dieses Entwurfs, daß er ausschließlich den Standpunkt und die Interessen der Unternehmer verfehlet und in dieser Verhöhnung der Arbeiterklasse ist man soweit gegangen, daß man sich auch rein formell keine Strupel mehr auflegte.

Die schriftlich zu errichtenden Kollektivverträge haben nur Geltung für die Mitglieder der sie abschließenden Korporationen. Für diese hat der Kollektivvertrag bindende Kraft, sofern bei der Errichtung des eigentlichen Arbeitsvertrages (zu dem der Kollektivvertrag nur ein Vorvertrag ist)

beide Parteien, der einzelne Arbeitgeber und der einzelne Arbeiter, den vertragsschließenden Organisationen als Mitglieder angehören. Ist jedoch nur der Arbeitgeber Mitglied, der Arbeiter nicht, so hat laut § 5 der Kollektivvertrag nur in den Punkten Geltung, für die im besonderen Arbeitsvertrage Bestimmungen nicht getroffen worden sind. Hier wird demnach der organisierte Unternehmer von der Innehaltung der von seiner Organisation abgeschlossenen Verträge freigesprochen!

Der Entwurf vermeidet also, den Tarifvertrag zu einem öffentlichen Recht zu machen, ihm wird lediglich der privatrechtliche Charakter beigelegt. Das ist, soweit die reine Rechtsfrage in Betracht kommt, nichts anderes als eine Verbeibehaltung des bisherigen Zustandes; allerdings mit dem Unterschied, daß der Kollektivvertrag rechtlich bindend werden soll, sofern beide den einzelnen Arbeitsvertrag abschließenden Parteien den vertragsschließenden Organisationen angehören. Ein Vorteil ist das für die Arbeiter gewiß nicht; die numerische Stärke ihrer Organisation nur garantiert ihnen die Innehaltung der Tarifverträge, weil der Unternehmer sonst jederzeit durch Einstellung nicht zur vertragsschließenden Organisation gehöriger Arbeiter den Tarifvertrag außer Kraft setzen kann.

Aber auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte gesehen, ist diese gesetzliche Ordnung der Dinge unsinnig. Einer der bedeutendsten Vorteile der Tarifabschlüsse für die Unternehmer als Gesamtheit ist die Ausschaltung der Schleuderkonkurrenz, die Schaffung stabiler Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die für die Vertragsdauer eine möglichst einheitliche Grundlage der geschäftlichen Kalkulation der gewerblichen Unternehmungen bieten. Die Großindustrie ist allerdings hierbei von den Lohn- und Arbeitsverhältnissen weniger abhängig; sie hat in der Syndizierung und Vertrufung ein Mittel gefunden, das Preisniveau zu bestimmen. Die Klein- und Mittelindustrie aber sowie das Gewerbe, vor allem die Baugewerbe, die in tarifvertraglicher Regelung der Arbeitsverhältnisse mit an der Spitze marschieren, sind unbedingt auf solche einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse angewiesen, soll die Schleuderkonkurrenz erfolgreich bekämpft werden. Der § 5 der Regierungsvorlage nimmt hierauf keinerlei Rücksicht, indem er den organisierten Unternehmer von der Innehaltung der Verträge befreit, sobald er Arbeiter einstellt, die der vertragsschließenden Arbeiterorganisation nicht angehören. Diese Bestimmung zeigt, daß die Macher des Entwurfs sich lediglich den großindustriellen Interessen dienlich gemacht haben, sich im übrigen aber weder um den Geist der Tarifverträge noch um die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der Kleinindustrie und des Gewerbes kümmern.

Eine zweckdienliche (zweckdienlich vom Standpunkt der Kollektivvertragsidee) gesetzliche Regelung der Tarifvertragsmaterie, müßte notgedrungen den privatrechtlichen Charakter beseitigen und die öffentlich-rechtliche Anerkennung der von den maßgebenden Organisationen abgeschlossenen Verträge aussprechen. Ganz besonders ist dieser Weg in Schweden gangbar, wo die beiderseitigen Organisationen eine Stärke erlangt haben, die sie unbedingt zum Abschluß von Verträgen mit allgemeiner Geltung legalisiert. Fast in allen bedeutenden Erwerbszweigen, nur wenige Ausnahmen sind vorhanden, sind Unternehmer und Arbeiter bis zum Teil weit über die Hälfte organisiert. Es entspricht durchaus dem allgemeinen Rechtsempfinden und vor allem den Grundsätzen von Recht und Billigkeit, daß diese

großen Organisationen auch rechtlich autorisiert werden, die Gesetze zu erlassen, nach denen die allgemeinen Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt werden. Die schwedische Regierung hat davon Abstand genommen; sie hat den Intentionen der Großindustriellen entsprechend lediglich Bestimmungen vorgesehen, die eine Bindung der Arbeiterorganisationen bezwecken, sonst aber dem Geiste der Kollektivverträge schnurstracks zuwiderlaufen.

Zu diesen Bestimmungen gehört der § 8 des Entwurfs. Dieser Paragraph verbietet Arbeitseinstellungen, Sperrn, Boykotts oder dementisprechende Maßnahmen für die Dauer der Kollektivverträge, wenn mit solchen Maßnahmen beabsichtigt wird, eine Aenderung der Verträge, eine Entscheidung über ihre Auslegung oder Anwendung herbeizuführen, ebensowenig aus Anlaß einer anderen Differenz zwischen Arbeitgeber oder Arbeitern, die vertraglich gebunden sind. Das Verbot gilt jedoch nur, wenn eine anderweitige Vereinbarung im Verträge nicht getroffen ist, d. h. also, daß die Sympathiekämpfe nach wie vor zulässig sind, nur mit dem Unterschied, daß sie jetzt die gesetzliche Sanktion erhalten. Der vorjährige Niesenkampf, der nur möglich wurde durch jene von den Unternehmern erzwungene vertragliche Bestimmung, erscheint der schwedischen Regierung als ein gesetzlich zu sanktionierender Normalzustand. Man höre nur, was der Herr Justizminister zur Begründung dieser Bestimmung u. a. sagt:

„Zwischen der Aussperrung und dem Streik, den Pressionsmitteln der Arbeitgeber und der Arbeiter, um in letzter Hand eine Vereinbarung zu erzielen, besteht in der Anwendung ein bedeutender Unterschied. Solange eine Arbeiterorganisation nicht einen besonders hohen Grad ökonomischer Stärke erreicht hat, ist es ihre natürliche Taktik in Streikfällen, den Streik auf einen kleineren Teil ihrer Mitglieder zu beschränken, die dann auf lange Zeit von den nicht im Streik einbezogenen Mitgliedern mit Geld unterstützt werden können. Wo die Organisation die Arbeiter bei mehreren Arbeitgebern umfaßt, liegt es also oft im Interesse der Arbeiter, ihre Pression nur auf einen dieser Arbeitgeber auszuüben. Für die Arbeitgeber wiederum liegt die Sache anders. Die ökonomische Unternehmung, die ein vom Streik betroffener Arbeitgeber von anderen Arbeitgebern erhalten kann, ist manchmal nur in geringem Maße für die Fähigkeit des Arbeitgebers, sich der auch übertriebenen Forderungen der Arbeiter zu erwehren, entscheidend. Durch eine Arbeitseinstellung von etwas längerer Dauer ist der Arbeitgeber immer der Gefahr ausgesetzt, seine Produkte vom Markte verdrängt und eine vielleicht nur mit großer Mühe erkämpfte Stellung gegenüber der Konkurrenz verloren gehen zu sehen. Wo ausländische Konkurrenz droht, ist diese Gefahr am größten und kaum abzuwehren. Der Arbeitgeber wird daher gezwungen, sich zu fügen und auch die härtesten Bedingungen zu akzeptieren. Seitdem das geschehen, findet dieser Arbeitgeber sich ungünstiger gestellt als die anderen Mitglieder seiner Organisation, wodurch wiederum eine Zersplitterung und damit eine Schwächung der Organisation entsteht.“ (Es gehört natürlich zu den Aufgaben einer wohlweislichen schwedischen Regierung, eine derartige Schwächung der Arbeitgeberorganisation zu verhüten.)

„Das Mittel, das die Arbeitgeber zur Erzielung des nötigen Gegengewichtes anzuwenden pflegen, besteht darin, daß andere, nicht direkt in den Kampf verwickelte Mitglieder der Arbeitgeberorganisation ihre Arbeiter aussperrn, damit die Arbeitgeber mit gesammelter Stärke auftreten können. Wird eine solche Maßnahme nicht ergriffen, liefern die Arbeitgeber in Wirklichkeit Waffen in die Hände ihrer Gegner; dadurch, daß diese in Arbeit bleiben und Lohn bekommen, wird es ihnen möglich, ihren streikenden Kameraden Unterstützung zu geben.“ (Siehe Begründung zur Regierungsvorlage Nr. 96, Seite 45.)

Und deshalb, aber nur deshalb, soll den Unternehmern nun das gesetzliche Recht zugesprochen werden, auch während der Vertragsdauer Tausende von Arbeitern auszusperrn, die absolut nichts mit den in einem Betriebe irgendeines Berufes ausgebrochenen Differenzen zu tun haben. Daß die Arbeiter eines Gewerbes oder eines Industriezweiges den Vertrag abgeschlossen haben, um für die Vertragsdauer ein nach Möglichkeit gesichertes, ungestörtes Auskommen zu haben, scheidet die schwedische Regierung nicht an. Weil die Arbeiter über den Lohn für ihre Arbeitsleistung frei verfügen, müssen die Unternehmer das Recht haben, sie auch während der Vertragsdauer auszusperrn. Offenherziger ist eine Regierung kaum jemals als Handlanger der Unternehmerorganisation aufgetreten, ohne irgendwelche Rücksicht zu nehmen auf die großen Volksmassen, die nicht zum Unternehmertum gehören.

Der § 9 sichert theoretisch zwar das Koalitionsrecht. Durch Kollektivverträge darf das Recht zur Organisation nicht angegriffen werden. Aber gleichzeitig wird verboten, in Kollektivverträgen den Mitgliedern der vertragsschließenden Organisationen ein Vorzugsrecht auf Arbeitsverträge einzuräumen. Es soll also unzulässig sein, den Koalitionszwang auch in der Form auszusprechen, daß die vertragsschließenden Parteien bei Bedarf an Arbeitskräften sich gegenseitig begünstigen. Das ist offenbar eine verdeckte Ergänzung des § 5, die die Gewerkschaften verhindern soll, einen vertraglichen Zwang auf die Mitglieder der Unternehmerorganisation auf diesem Wege auszuüben. Die Bestimmung bedeutet aber auch gleichzeitig eine Hebernahme des § 23 des Schwedischen Arbeitgebervereins, wonach solche Vergünstigungen nicht gewährt werden dürfen. Das Ergebnis der Erhebung des arbeitsstatistischen Amtes gerade in diesem Punkte (siehe „Corr.-Bl.“ Literaturbeilage Nr. 3, Seite 18—19) hat die Regierung ignoriert und damit befundet, daß sie auch hier den Intentionen der Großindustriellen gefolgt ist.

Ebenfalls nach dem Diktum der Großindustriellen ist die Bestimmung des gleichen Paragraphen aufgenommen, wonach Vorarbeiter tarifvertraglich von der Mitgliedschaft in Arbeiterorganisationen ausgeschlossen werden können. Auch hier handelt es sich um ein Prinzip der im vorigen Jahre abgewehrten Verhandlungsordnung des Schwedischen Arbeitgebervereins. Die Unternehmer haben es in der Hand, den Begriff „Vorarbeiter“ selbst zu definieren und können auf diesem Wege Vorarbeitertitel in großer Zahl fabrizieren, um einen bestimmten Stamm von Leuten zur Verfügung zu haben, die jede Lohnbewegung unmöglich machen können. Was die Unternehmer auf dem Wege der Generalaussperrung nicht erreichten, das will die schwedische Regierung jetzt mit der Gesetzgebung nachholen.

springliche Konflikt handelt, für einen nach Ablauf des alten Vertrages abzuschließenden neuen Vertrag zur Anerkennung zu bringen." (Mit diesem Abfasse wird die Legalisation des vorjährigen Tarifbruches des Schwedischen Arbeitgebervereins bezweckt. Es soll für die Folge ausgespart werden können, um für spätere Tarifabschlüsse bestimmte Bedingungen aufzuweisen. Den Unternehmern wird damit in die Hand gegeben, alle ihre Kämpfe auf die Zeit der schlechten Konjunktur zu verlegen. Nur daß die Friedensbedingungen erst nach Ablauf des alten Vertrages in Kraft treten können!)

§ 9. In Kollektivverträgen darf die Zugehörigkeit von Arbeitgebern oder Arbeitern zu Vereinen nach § 1 nicht verboten werden, auch darf nicht Arbeitgebern und Arbeitern die Verpflichtung auferlegt werden, ausschließlich oder vorzugsweise Arbeitsverträge mit Mitgliedern solcher Vereine abzuschließen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unzulässig.

Unbehindert durch diese Bestimmung kann in Kollektivverträgen der Mitgliedschaft in Vereinen unterlagt werden, in denen auch andere Personen Mitglied werden können.

§ 10. Verstößt Arbeitgeber oder Arbeiter gegen Bestimmung in Kollektivverträgen oder gegen Vorschrift in § 8 oder unterläßt ein Verein vertraglich übernommene Verpflichtungen zu erfüllen, tritt die Schadenersatzpflicht in voller Höhe ein. Ist der Schaden von mehreren Arbeitgebern oder Arbeitern verursacht worden, ist die Ersatzpflicht auf sie nach sachlicher Prüfung zu verteilen.

Hat ein im § 1 genannter Verein bei einer Maßnahme nach § 8 mitgewirkt und steht die Maßnahme im Widerspruch zum letztgenannten Paragraphen oder zur Bestimmung im Kollektivvertrag, ist auch der Verein für den Schaden verantwortlich. Dasselbe gilt, wenn ein Verein Unterstützung bei Arbeitseinstellungen gewährt hat, die entgegen den Bestimmungen des § 8 oder der bestehenden Verträge vorgenommen wurden. Im letzten Falle kann jedoch, wo auf Grund von besonderen Umständen besondere Motive vorliegen, die Ersatzpflicht auf einen niedrigeren Betrag, als der volle Schaden ausmacht, festgesetzt werden.

§ 12. Hat ein Arbeitgeber, der einen Kollektivvertrag abgeschlossen hat, Maßnahmen im Widerspruch zu § 8 oder zu Bestimmungen des Vertrages ergriffen, oder hat ein Verein, der einen Vertrag eingegangen ist, oder wenn der Verein einem anderen Verein angeschlossen ist, dieser sich gegen jemand für den der Vertrag gilt, Verstoß nach § 10 Abs. 2 schuldig gemacht, ist der Vertrag bei dem vertragsschließenden Arbeitgeber resp. Verein aufzukündigen; sind auf der einen Seite mehrere Vertragsschließende vorhanden, ist die Kündigung auch bei diesen zu bewirken. Ist indes vor Einreichung der Kündigung eine Verichtigung des Kündigungsgrundes erfolgt, ist die Kündigung unzulässig.

Wird in anderen hier nicht genannten Fällen ein Kollektivvertrag wesentlich ignoriert, kann er durch Gerichtsbeschluss aufgehoben werden.

Sind auf der einen Seite mehrere Vertragsschließende, von denen einer den Vertrag aufkündigt oder auf dessen Vlage die gerichtliche Aufhebung erfolgt, stehen dem anderen das Recht der Kündigung innerhalb drei Wochen zu.

Aufgekündigter Vertrag ist zugleich aufgehoben." (Das heißt nur in diesen Fällen; bei regulärer Kündigung ist eine dreimonatliche Frist im § 6 festgesetzt.)

## Wirtschaftliche Rundschau.

**Der Butterboykott in Berlin. — Die Butterpreise im Kleinhandel. — Der Grad der Butterverteuerung. — Wer trägt die Schuld? — Mangelhafte Organisation des Buttervertriebs.**

Die Konsumenten wehren sich gegen die steigenden Warenpreise durch die Anwendung des Boykotts. In Berlin macht gegenwärtig ein partieller Butterboykott von sich reden. Es ist hier nicht der Ort, sich mit diesem Boykott selbst zu befassen, aber es wird von allgemeinem Interesse sein, über die Bewegung und den Stand der Butterpreise sowie über die Ursachen der Butterverteuerung einige Anhaltspunkte zu geben. Denn mehr als Anhaltspunkte bietet das Tatsachenmaterial, das wir über den Buttermarkt haben, nicht. Vor allem ist nämlich hervorzuheben, daß unsere Preisstatistik, und

hier in erster Linie die Statistik der Lebensmittelpreise, noch sehr im Argen liegt, so daß wir zwar für einzelne Orte wohl eine Masse von Preisnotierungen haben, deren Wert aber aus den verschiedensten Gründen recht zweifelhaft ist, und die alle zusammen sehr wenig unter sich vergleichsfähig sind und namentlich kein einwandfreies zusammenfassendes Bild für unser gesamtes Marktgebiet zulassen.

Gehen wir zunächst einmal von den Butternotierungen im Kleinhandel aus, um über die Verteuerung der Butter Auskunft zu erhalten, so haben wir zwar für 50 preussische Plätze fortlaufende monatliche Notierungen der Butterpreise, die wenigstens die Bewegung der Preise an den einzelnen Orten veranschaulichen. Es fällt dabei auf, daß die absolute Höhe der Butterpreise im Kleinhandel nach diesen Notierungen ungemein verschieden ist. Unter den 50 Plätzen wird der höchste Butterpreis in Flensburg notiert und zwar mit 3,15 Mk. pro Kilogramm im Februar dieses Jahres. Auf der anderen Seite war der Butterpreis für Allenstein mit 2,05 Mk. angegeben. Es ist nun aber sehr fraglich, ob beide Notierungen für eine in der Qualität gleiche Ware gelten. In der Statistik wird einfach „Eßbutter“ notiert, aber dieser Begriff ist sehr schwankend und läßt daher sehr wohl zu, daß die Eßbutter in Flensburg der Güte nach wesentlich höher steht als die Eßbutter in Allenstein. Mit dieser Ausführung soll nur dargetan werden, daß wir die absoluten Preise für eine gewisse Butterforte an verschiedenen Orten so lange nicht vergleichen können, so lange nicht bestimmt umschriebene Qualitäten ein für allemal festgelegt sind.

Eher ist es möglich, aus den zeitlich verschiedenen Preisnotierungen des einzelnen Ortes auf die Bewegung der Butterpreise am nämlichen Orte zu schließen und aus dem sich so ergebenden Bilde den allgemeinen Grad der Butterverteuerung zu mutmaßen. Vergleichen wir die Bewegung des Butterpreises in der Zeit vom Januar 1909 bis Februar 1910, so ergibt sich für die 50 preussische Orte im allgemeinen eine Steigerung, die sich unter Berechnung eines arithmetischen Durchschnitts auf 0,24 Mk. pro Kilogramm beläuft. Nun bietet sich das eigenartige Bild, daß wir neben zahlreichen Plätzen, die dem Durchschnitt nahe kommen, eine ganze Reihe solcher Städte haben, in denen die Preissteigerung ganz ungewöhnlich hoch ist. Wir wollen nur nachstehende fünf Plätze hervorheben, an denen das Kilogramm Butter in Pfennigen, wie folgt, notiert wurde:

	Januar 1909	Februar 1910	Differenz
Potsdam	238	300	+ 62
Stiel	242	303	+ 61
Altona	243	300	+ 57
Flensburg	260	315	+ 55
Harburg a. E.	250	300	+ 50

Bemerkenswert ist, daß unter den fünf Plätzen nicht weniger als vier sind, von denen man annehmen kann, daß bei ihnen die Zufuhr aus Dänemark eine für die Gestaltung des Butterpreises nicht unwichtige Rolle spielt. Auf der anderen Seite sehen wir aber auch Orte, in denen die Butterpreise gegenüber 1909 gefallen sind. Auch hier wollen wir einige Beispiele geben. Es stellte sich der Butterpreis pro Kilogramm in Pfennigen in nachstehenden Orten:

	Januar 1909	Februar 1910	Differenz
Graudenz	265	245	- 20
Danzig	250	240	- 10
Allenstein	215	205	- 10
Sigmaringen	260	250	- 10
Münster	243	238	- 5



Die §§ 10 und 11 führen die Schadenersatzpflicht ein. Diese wird stipuliert für Tarifbrüche und Verstöße gegen den oben erwähnten § 8, der das Verbot von nicht vertraglich legalisierten Kämpfen während der Vertragsdauer enthält. Schadenersatzpflichtig werden alle Vertragbrüchige, einzeln, ob einzelne Personen oder Vereine in Frage kommen. Die Schadenersatzpflicht der Vereine wird ausgedehnt selbst auf den Fall, daß sie Unterstützung gegeben haben bei einer Arbeitseinstellung, die im Widerspruch zum Vertrag oder dem § 8 erfolgte. Zu welchen juristischen Ungeheuerlichkeiten eine solche Bestimmung führen muß, ist leicht abzuschätzen. Die Regierung ist selbst sich dessen bewußt und, um die Unternehmerorganisationen vor den Gefahren zu schützen, will sie für diesen Fall geringere Entschädigung, als der Schaden in Wirklichkeit beträgt, eventuell zulassen. Wann ein solcher Fall eintritt, entscheidet natürlich die Justiz.

Nach § 12 kann ein von einer Partei gebrochener Vertrag von der anderen zur sofortigen Lösung aufgekündigt werden. Erfolgt eine Berichtigung des Vertragsbruches, bevor die Kündigung eingereicht wird, ist diese unstatthaft. Kollektivverträge können zudem auf gerichtlichem Wege außer Kraft gesetzt werden, wenn sie, ohne daß direkter Tarifbruch vorliegt, nicht beachtet werden.

Diese Bestimmungen sind zur Förderung der Tarifverträge ungeeignet. Aber das ist auch nicht ihre Absicht. Sie sollen eben lediglich den Unternehmerinteressen dienen, während der Tarifvertrag seinem Geiste nach ein Zustand der Parität bedeutet. Die Schadenersatzpflicht, die den Vertragsbrechern hier auferlegt wird, mag formell paritätisch erscheinen; aber den Arbeiterorganisationen fehlen die Möglichkeiten der Einflußnahme auf ihre Mitglieder, die den Unternehmerorganisationen zustehen. Das vorliegende Gesetz gibt ihnen solche Rechte nicht. Die schwedischen Unternehmerorganisationen haben durch die Konventionalstrafe ihre Mitglieder in der Hand, die Gewerkschaften können sich dieses Mittels nicht bedienen.

Eine Gewerkschaftsaktion zur Durchführung des Tarifs wird durch den Entwurf unmöglich gemacht, indem der organisierte Unternehmer durch Beschäftigung nichtorganisierter Arbeiter vom Vertrage entbunden wird, während der Gewerkschaft durch die §§ 8, 10 und 11 verboten wird, gegen ihn vorzugehen. Ja, sie dürfen nach Absatz 2 des § 10 nicht einmal dabei mitwirken, wenn ihre Mitglieder in einem Betriebe vom Unternehmer die Innehaltung des Tarifs auch gegenüber unorganisierten Mitarbeitern fordern. Tun sie es dennoch, machen sie sich schadenersatzpflichtig. Bei derartigen Bestimmungen wird der ganze Tarifvertrag zur Farce. Die Arbeiter und ihre Organisationen sind durch ihn gebunden, sie müssen mit ihrem Vermögen für ihre Vertragstreue einstehen, wobei zu bemerken ist, daß ein Centralverband laut § 3 solidarisch für alle seine Zweigvereine haftet. Die Unternehmer können ihn getrost brechen, sie brauchen ihn nicht durchzuführen, den Gewerkschaften aber wird jede Möglichkeit genommen, die Durchführung des Tarifs zu erzwingen. Das ist noch mehr, als der Arbeitgeberverein in seiner berühmten Verhandlungsordnung seinerzeit zu fordern wagte. Mit solchen Gesetzen will man den Kollektivvertrag und „den Frieden auf dem Arbeitsmarkte“ fördern!

Von den übrigen Bestimmungen nennen wir: Die Verträge dürfen auf höchstens 5 Jahre geschlossen werden; ist die Dauer des Vertrages nicht

bestimmt, gilt er auf ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate; erfolgt eine Kündigung nicht, gilt der Vertrag als auf ein Jahr verlängert. Die übrigen Bestimmungen über die Kündigung (§ 7) sind so konfus, daß eventuell einzelne Organisationsmitglieder bei entsprechender Auslegung auf eigene Faust für sich den Vertrag aufkündigen können. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Von abgeschlossenen Verträgen ist ein Exemplar an das Kommerzkollegium innerhalb 14 Tagen einzusenden, widrigenfalls eine Geldstrafe von 5 bis 50 Kronen zu verhängen ist.

Die wichtigsten Paragraphen des Gesetzes drucken wir unten ab. In einem zweiten Artikel werden wir die übrigen Entwürfe behandeln.

\*  
§ 1. Arbeitgeber oder Vereine von Arbeitgebern dürfen unter Beobachtung der untenstehenden oder sonstigen gesetzlichen Einschränkungen Verträge mit einem Fachverein, Fachverband oder ähnlichem Verein von Arbeitern abschließen über Bedingungen, die zur Befolgung bei Eingebung von Arbeitsverträgen dienen sollen, sowie über sonstige Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Als Arbeiter werden nach diesem Gesetze auch Vorarbeiter, Handlungsgehilfen oder andere in ähnlicher Stellung angesehen.

§ 2. Die Kollektivverträge sollen für die einbezogenen Berufsgruppen sowohl für Arbeitgeber und Arbeiter, die beim Abschluß Mitglied waren, als auch für die später eintretenden, gelten.

Sobald mehrere Vereine sich zu einem Verein zusammen geschlossen, sind nach diesem Gesetze die Mitglieder dieses Vereins als Mitglieder der zusammengefügten Vereine anzusehen. (Die Bestimmung bedeutet die verdeckte hinein geschmuggelte Verantwortlichkeit der Centralorganisation für alle ihre Zweigvereine.)

§ 3. Die Bestimmungen eines Kollektivvertrages, die für Arbeitgeber und Arbeiter gelten sollen, sind bei der Eingebung des Arbeitsvertrages bindend, auch wenn anders vereinbart wird.

§ 4. Bei Arbeitsverträgen, die zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eingegangen werden, wo nur der erstere an einen Kollektivvertrag gebunden ist, soll der Kollektivvertrag Anwendung finden, soweit der Arbeitsvertrag keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 5. Für die Dauer eines Kollektivvertrages dürfen, sofern der Vertrag nicht anders bestimmt, seitens der vertraglich gebundenen Arbeitgeber und Arbeiter keine Arbeitseinstellung, Sperrre, Boykott oder entsprechende Maßnahme verhängt werden.

In der Absicht, eine Aenderung des Vertrages herbeizuführen, oder auf Grund von Differenzen über Auslegung und Anwendung des Vertrages, oder zwecks Durchführung von Bestimmungen in Kollektivverträgen, die erst später gelten sollen,

oder auf Grund einer anderen Differenz zwischen den gleichen Arbeitgebern und Arbeitern, bevor nicht eine Verhandlung unter unparteilicher Leitung in der Weise, wie eventuell im Vertrage selbst bestimmt ist, im anderen Falle vor dem staatlichen Vergleichsbeamten stattgefunden hat, es sei denn, die Gegenpartei verweigert oder unterläßt das Erscheinen und Verhandeln vor dem Vergleichsbeamten an Ort und Zeit, die von diesem bestimmt werden;

auch darf nicht bezüglich des Inhalts des Vertrages solche Maßnahme verhängt werden, um einem anderen beizubringen in Fällen, wo diesem verboten ist, selbst die Maßnahme zu ergreifen.

Bei Arbeitseinstellungen, die nicht im Widerspruch zu obigen Bestimmungen stehen, sind jedoch Arbeitgeber und Arbeiter verpflichtet, die vertragsmäßige oder gesetzliche Kündigungsfrist einzubalten; Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit eingegangen sind, dürfen durch Arbeitseinstellungen nicht gestört werden.

Ist aus Anlaß eines Konfliktes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die nicht durch Kollektivverträge an der Ergreifung obiger Maßnahmen gebindert sind, eine solche Maßnahme von der einen Seite ergriffen worden, um einer der Parteien beizubringen, so kann die Maßnahme unbehindert durch die obigen Bestimmungen auch zu dem Zwecke aufrecht erhalten werden, um eine Bestimmung, um die sich der ur-

Städte, in denen die Preissteigerung dem Durchschnitt sehr nahe kommt, sind Berlin, Wiesbaden, Düsseldorf, Frankfurt a. M. usw. Sind schon die Schwierigkeiten, die Höhe der Detailpreise vor ihrer Bewegung am nämlichen Orte festzustellen, sehr erheblich, so wird es geradezu zur Unmöglichkeit, über die allgemeinen und besonderen örtlichen Ursachen der Preisbewegung stichhaltige Angaben zu machen. Der Streit, wer trägt die Schuld der Buttervertuerung, der Landwirt, der Zwischenhandel oder der Kleinhändler, wurde ja in der Presse mit großer Lebendigkeit ausgefochten, leider aber immer ohne den nötigen zwingenden Beweis. Auf Grund zahlreicher Beobachtungen und Erfahrungen dürfte davon ausgegangen werden, daß die Buttergewinnung in Deutschland während der Jahre 1908 und 1909 sich mindestens in einer Stagnation, wahrscheinlich 1909 sogar in einem Niedergang befunden hat. Die letzte Viehzählung deutet auf eine Abnahme des Bestandes an Kühen, und sicher ist, daß 1909 erheblich mehr Kühe geschlachtet worden sind als 1908 und 1907. Diese Erscheinung hängt zweifellos mit dem geringeren Ertrag der Futterernte ab, und es macht auch nichts aus, wenn die künstlichen Futtermittel im Preise gesunken sein sollten, was indes gleichfalls aus einzelnen Notierungen noch nicht geschlossen werden kann. Die Knappheit der Buttergewinnung dürfte also sicher sein, und zwar nicht nur für Deutschland, sondern auch für viele Butter in großen Mengen exportierende Länder. Daß die Landwirte bei dieser Gestaltung des Angebots sich Preise bezahlen lassen, so hoch sie sie bekommen können, das haben sie mit allen in der Geschäftswelt stehenden Personen gemein. Bei den ersten Preissteigerungen bleibt es aber nicht. Es ist vielmehr eine alte Erfahrung, daß eine Preissteigerung, die beim ersten Produzenten einsetzt, sich im Zwischenhandel um so schärfer äußert, je mehr der Zwischenhandel mit einer solchen Nachfrage rechnen kann, wie dies beim Butterverbrauch in Großstädten der Fall ist. Nicht die Arbeiterbevölkerung spielt für den Butterverbrauch eine ausschlaggebende Rolle, sondern die begüterten Schichten der Bevölkerung. Bis bei diesen aber aus der Preissteigerung der Zwang entsteht, den Butterverbrauch merkbar einzuschränken, können die Aufschläge im allgemeinen recht erheblich werden. Daß bei einer besseren Organisation des Buttervertriebs ein für die Konsumenten günstigerer Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage geschaffen werden könnte, als wie es gegenwärtig der Fall ist, das dürfte kaum zu bestreiten sein. Zahlreiche Konsumvereine, die einen direkten Verkehr zwischen Butterhersteller und Verbrauchern vermitteln, sind heute schon auf dem Wege begriffen, der eingeschlagen werden muß, um nicht nur den Vertrieb zu verbilligen, sondern auch ein besseres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu schaffen und dadurch ungewöhnlichen Preissteigerungen entgegenzuwirken. Selbstverständlich kann auch der Boykott einer Ware einen Preisdruck ausüben, aber einmal ist eine Voraussetzung dazu, daß auch die Masse der Verbraucher bis zu einem gewissen Grade organisiert ist, was nicht leicht zu erreichen ist, sodann aber müssen auch die Wirkungen eines solchen Boykotts ins Auge gefaßt werden. Ein Preisdruck, der sich weiter fortpflanzt, kann auf die Warenhersteller bei einiger Dauer nach der Richtung wirken, daß das Angebot noch weiter vermindert wird, daß also nach einiger Zeit die Preisfurbe erst recht nach aufwärts treibt.

Berlin, 10. April 1910. Rich. Calwer.

## Arbeiterbewegung.

### Die Gewerkschaften Ungarns und die „Leipziger Volkszeitung“.

Die Redaktion der „Leipziger Volkszeitung“ brachte im März d. J. einen Artikel über den Niedergang der ungarischen Gewerkschaften, in welchem die Tatsache des Mitgliederverlustes der ungarischen Gewerkschaften in der tendenziösesten Weise beleuchtet und vor dem Auslande bloßgestellt, zugleich auch die Gewerkschaften für die Rückständigkeit der ungarischen Parteiverhältnisse verantwortlich gemacht und weidlich gegen die Führer der ungarischen Gewerkschaften geheßt wurde. Wir veranlaßten daraufhin eine Gegenäußerung des Landessekretärs der ungarischen Gewerkschaften, des Genossen D. Jaszai, die in Nr. 12 des „Corr.-Bl.“ erschien. Sie war etwas derb und drastisch ausgefallen, obzwar noch lange nicht so scharf, wie sich die ungarische Gewerkschaftspresse selbst gegen diese Angriffe aus dem Auslande äußert, und führte den Nachweis, daß die „Leipz. Volksztg.“ als Beispiel des Rückganges den ungarischen Retallarbeiterverband anführt, ohne auch nur ein Wort davon zu erwähnen, daß die Centrale und Sektionen dieses Verbandes vier Monate lang behördlich aufgehoben waren und keine Beiträge entgegennehmen durften.

Wenn wir erwartet hatten, daß die „Leipz. Volksztg.“ ihren Lesern diese Entgegnung des ungarischen Landessekretärs der Gewerkschaften zur Kenntnis bringen werde, so wurden wir enttäuscht. Dafür ging uns aus Leipzig ein Artikel von etwa doppeltem Umfange des Jaszaischen zu nebst Begleitschreiben, unterzeichnet: Dr. Josef Strasser, Red. der „L. V.“. In diesem Schreiben wurde uns die Zumutung gestellt, den Artikel als „Berichtigung“ im „Corr.-Bl.“ abzudrucken. Wir kennen Herrn Strasser nicht und wußten auch nicht, ob derselbe berechtigt war, namens der Redaktion der „L. V.“ zu erwidern. Sein Name war in dem Artikel Jaszais nicht genannt, wozu auch ein Anlaß nicht vorhanden war, da der Angriffartikel der „L. V.“ anonym erschien, also augenscheinlich eine Redaktionsäußerung darstellte. Eine Berichtigung war der Artikel ebenfalls nicht, ganz abgesehen von dem Umfange. So sandten wir ihm dem Einsender zurück mit dem höflichen Ersuchen, sein Bedürfnis einer Gegenäußerung in der „Leipziger Volkszeitung“, dem Blatt, das den Streit vom Zaune gebrochen, zu befriedigen, — waren indes coulant genug, ihm für den Fall, daß ihm der Raum der „L. V.“ verweigert werde, zu einer sachlichen Richtigstellung das „Corr.-Bl.“ zur Verfügung zu stellen.

Darauf antwortet in Nr. 80 vom 9. April die „Leipz. Volksztg.“ in der ihr eigenen polemischen Weise, wobei sie Herrn Dr. Strasser als Mitglied ihrer Redaktion legitimiert. An letzterer Tatsache zu zweifeln, haben wir nun keinen Anlaß mehr. Wenn das Blatt indes behauptet, es sei Strasser gar nicht eingefallen, namens der Redaktion der „Leipziger Volkszeitung“ zu schreiben, so dürfte die obige Feststellung genügen, um die Wahrheitsliebe der Leipziger Redaktion bezw. ihres ungarischen Redakteurs zu kennzeichnen. Aber ebenso fehlt uns das Bedürfnis, uns mit der „L. V.“ in einen von vornherein aussichtslosen Streit über polemischen Anstand einzulassen. Das Blatt, das ausländische Gewerkschaften durch Aus-

länder anonym angreifen läßt, ohne seinen Lesern die Entgegnung des berufensten Vertreters der Angegriffenen in vollem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen, hat wirklich jedes Recht verwirkt, anderen ein Privatissimum über journalistischen Anstand zu erteilen.

Wir verzichten angesichts der wenig sachlichen Art, wie die „L. B.“ gegen das „Corr.-Bl.“ und Jaszai polemisiert, auch darauf, auf Einzelheiten aus dieser Polemik einzugehen. Es würde auch wenig zur Klärung der streitigen Angelegenheit beitragen, Preisaussagen aus ungarischen Blättern, die scheinbar der „L. B.“ recht geben, zu zitieren, da uns demgegenüber Artikel anderer ungarischer Gewerkschaftsorgane zur Verfügung stehen, die sich in schärfster Weise und mit wenig schmeichelhaften Worten gegen das Vorgehen der „L. B.“ und ihres ungarischen Redakteurs aussprechen. Wenn es aber durchaus verlangt wird, stehen wir damit gern zu Diensten.

Wir sind nach wie vor bereit, einer streng sachlichen Antwort des Angreifers der ungarischen Gewerkschaften im „Corr.-Bl.“ Raum zu geben, vorausgesetzt, daß die „L. B.“ zuvor die Jaszaische Entgegnung im vollen Wortlaut zur Kenntnis ihrer Leser bringt.

**Gewerkschaftliche Rückblicke.**

I.

**Bergbau.**

Die Konjunktur hat sich im Jahresdurchschnitt 1909 nicht wesentlich gehoben. Die Förderung an Steinkohle betrug im ganzen Reiche 148 966 316 Tonnen gegen 148 621 201 Tonnen im Jahre 1908. Die übrigen Produktionsziffern\*) betragen:

	1908 Tonnen	1909 Tonnen
Stoß . . . . .	21 174 956	21 407 676
Braunkohle . . . . .	66 450 144	68 355 194
Preßkohle . . . . .	18 222 667	18 748 713

Die Ziffern für 1909 dürften vielleicht noch eine kleine Berichtigung erfahren, die jedoch das Ergebnis nicht wesentlich verschieben kann. Die erhebliche Produktionssteigerung weist die Braunkohle auf, während bei der übrigen Produktion einschließlich Steinkohle die Steigerung nicht erheblich ist. In der um etwas gesteigerten Steinkohलगewinnung darf keineswegs eine Besserung der Konjunktur gegenüber dem Vorjahre erblickt werden. Die Zechen haben vielmehr gegen Jahreschluß die Produktion künstlich hochgetrieben, um für einen eventuellen Streik der Bergleute gerüstet zu sein. Am 1. Januar 1910 wurde der Zechenarbeitsnachweis im Ruhrrevier errichtet, dessen Ankündigung eine große Erregung unter den Bergarbeitern verursachte und einen erbitterten Kampf in Aussicht stellte. Das veranlaßte naturgemäß sowohl die Zechen als die Kohlenhändler, ihre Lager nach Möglichkeit im voraus zu füllen. Allein im Monat Dezember hatte das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat eine Förderungsziffer von 7 103 653 Tonnen gegen 6 453 568 Tonnen im gleichen Monat 1908. Und sein Gesamtabsatz betrug 7 167 946 Tonnen gegen 6 239 869 Tonnen im Dezember 1908. Arbeitstäglich wurden in den Syndikatszechen 267 505 Tonnen im Dezember 1908, dagegen im Dezember 1909 282 732 Tonnen gefördert. Daß diese Mehrförderung wesentlich den Zweck der Vorsorge für eintretende Eventualitäten auf dem Arbeitsmarkte hatte, wird durch die Ziffern für Januar 1910 be-

stätigt. In diesem Monat war die Förderung auf 6 834 993 Tonnen zurückgegangen, trotzdem die arbeitstägliche Förderung um etwas oder auf 283 316 Tonnen hochgetrieben wurde.

Immerhin lassen die Gesamtziffern auf eine wenn auch noch geringe Belebung des Kohlenmarktes schließen. Inwieweit die kleine Preisermäßigung, die der Dezember 1909 gegenüber dem Dezember des Vorjahres aufweist, dazu beigetragen hat, vermögen wir nicht zu entscheiden. Es betragen einige Großhandelspreise pro Tonne im Dezember

	1909 Mk.	1908 Mk.
Deutsche Kohle:		
Breslau nieder-schlesische	18,50	19,—
ober-schlesische	14,—	14,70
Dortmund ab Wert	12,75	12,75
Düsseldorf, Flammkohle	11,50	12,25
fett	10,75	11,25
magere	10,—	11,—
Gas	13,50	14,25
Saarbrücken ab Grube, Flamm-	12,80	12,95
fett	11,95	12,55
Englische Kohle:		
Hamburg grob	15,20	15,70
fein	10,40	10,20
Yorkshire Ruß I	15,80	17,50

Sind auch diese Preisermäßigungen nicht erheblich, so bedeuten sie dennoch eine kleine Erleichterung für die Industrie, die gerade jetzt, in der beginnenden Aufwärtsbewegung der Konjunkturkurve, einige Bedeutung haben kann.

Die Rentabilität des Bergbaues hat unter der Krise nicht sonderlich gelitten. Die im Jahre 1909 veröffentlichten Bilanzen für 1908/09 lassen erkennen, daß die Bergbaubetriebe noch recht flotte Geschäfte gemacht haben, trotz der wirtschaftlichen Depression, die besonders im Jahre 1908 im Wirtschaftsleben vorherrschte. Von 247 Gesellschaften, deren Bilanzen im Jahre 1909 im Centralhandelsregister veröffentlicht wurden, können folgende Zahlen angeführt werden: Das Aktienkapital betrug 1908/09 2 105 698 000 Mk., die Dividende 189 913 000 Mk. im Geschäftsjahre 1907/08 und 163 220 000 Mk. im letzten Geschäftsjahre. Im Durchschnitt betrug die Dividende 1907/08 9 Proz., im letzten Jahre 7,7 Proz. Auf die verschiedenen Produktionszweige verteilt, ergeben diese Zahlen folgendes:

	Anteil der Gesellschaften	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende			
			in 1000 Mk.		in Prozent	
			1907/08	1908/09	1907/08	1908/09
Steinkohlenbergbau . . . . .	40	419570	49564	41685	11,8	9,9
Braunkohlenbergbau . . . . .	48	144971	13625	14433	9,4	9,9
Erzbergbau . . . . .	15	79814	6477	4825	8,1	6,0
Kalk- und Salzbergbau . . . . .	41	212656	8932	7870	4,2	3,7
Sonstiger Bergbau	20	117821	8989	9818	7,6	8,3
Hütten- und gem. Betriebe . . . . .	83	1130866	102326	84589	9,0	7,5

Die Zahlen für 1908/09 bedeuten die Ergebnisse des schlimmsten Krisenjahres, das für die Arbeiter sowohl eine größere Arbeitslosigkeit als auch zum Teil erhebliche Reduktion des Einkommens im Gefolge hatte. Das bergbauliche Kapital hat, wie die

\*) Die Zahlen über Produktion und Rentabilität entnehmen wir den von H. Calwer herausgegebenen „Wirtschaftliche Monatsberichte“.



Zahlen zeigen, dieses Jahr sehr gut überstanden, im Braunkohlenbergbau und in der Gruppe „sonstiger Bergbau“ gab es gar eine Erhöhung der Dividende.

Die Haltung des Grubencapitals gegenüber der Arbeiterschaft hat sich in keiner Weise gegenüber den Vorjahren gebessert. Im Gegenteil bedeutet die Errichtung des Rechenarbeitsnachweises eine Verschärfung der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit im Ruhrrevier. Dieser Arbeitsnachweis hat in erster Linie den Zweck, die Arbeiter unter Kuratel zu stellen, sie vollständig von dem Willen der Bergwerke abhängig zu machen. Das vor wenigen Jahren eingeführte System der schwarzen Listen scheint sich bei der großen Arbeiterzahl insofern nicht bewährt zu haben, als die einzelnen Betriebsleiter bei der Einstellung von Arbeitern nicht immer die Listen beachteten. Das soll durch den Arbeitsnachweis anders gemacht werden. Hier werden die mißliebigen Arbeiter an einer Centrale gebucht, und nur von dieser Centrale können sie Arbeit nachgewiesen erhalten. Das System der Maßregelung wird somit vervollkommen, der Terror der Kapitalbesitzer bis zur höchsten Potenz ausgebildet. Die Behauptungen der Reichsverbandspresse, daß der Arbeitsnachweis in den ersten Monaten seines Bestehens gut funktioniert und zu Klagen keinen Anlaß geboten haben soll, haben wenig zu bedeuten. Daß die rheinisch-westfälischen Grubenherrn klug genug sind, nicht am ersten Tage, wo die Aufmerksamkeit der ganzen Öffentlichkeit auf ihre neue Einrichtung gelenkt war, gleich die stärksten Saiten aufzuspannen, konnte man auch vorher wissen. Zudem bedarf es auch für den Arbeitsnachweis einiger Zeit, bevor die Registratur eingerichtet und das Maßregelungssystem richtig funktionieren kann. Entscheidend ist allein der Zweck des Nachweises. Soll dieser lediglich einer prompten Arbeitsvermittlung dienen, dann ist kein Grund vorhanden, der Arbeiterschaft die von ihr gewünschte Mitwirkung zu verweigern. Aber darum handelt es sich für die Grubenherrn nicht. Ihnen soll der Arbeitsnachweis eine Strafvollziehungsanstalt für „vertragsbrüchige“ und „mißliebige“ Arbeiter sein. Das ist der ausgesprochene Zweck, der aber nur eine Gefährdung der Industrie bedeutet. Schon heute ist das Ruhrrevier ein Vulkan, der jeden Tag Eruptionen erwarten läßt. Um diesen Arbeitsnachweis dürften noch die heftigsten Kämpfe entbrennen.

Die Organisation der Bergarbeiter hat unter den vorjährigen Ereignissen eine Stärkung erfahren. Der Bergarbeiterverband hat das Jahr mit einem Mitgliedererwerb von rund 8000 abgeschlossen. Seine Finanzverhältnisse haben sich auch dementsprechend gestaltet. Die Einnahmen gestalteten sich im Vergleich zum Vorjahre folgendermaßen:

	1908 Mk.	1909 Mk.
Beiträge . . . . .	1 792 068,75	1 817 551,30
Eintrittsgelder . . . . .	16 475,50	22 854,50
Streifgelder . . . . .	—	19 211,77
von Privatabonnenten . . . . .	22 558,50	24 066,—
Summa . . . . .	1 831 102,75	1 883 683,57

Die Eintrittsgelder brachten die größten Einnahmen in den Monaten November und Dezember mit 4957 Mk. resp. 4867 Mk. Dazu dürften sowohl die Streifbewegung als vor allem der drohende Kampf im Ruhrrevier beigetragen haben. Ueber die wichtigeren Ausgaben unterrichtet folgende Zusammenstellung:

Es wurden ausgegeben für:

	1908 Mk.	1909 Mk.
Sterbegelder . . . . .	74 010,—	76 295,—
Gemäßregeltemunterstützung . . . . .	31 898,88	87 579,85
Streifunterstützung . . . . .	45 984,59	421 320,20
Arbeitslosenunterstützung . . . . .	18 050,49	33 046,86
Krankenunterstützung . . . . .	254 397,95	318 157,40
Rechtsschutz . . . . .	76 866,34	80 622,56
Prozeßkosten und Strafen . . . . .	12 797,—	11 389 63
Insgesamt . . . . .	514 005,25	1 028 811,—

Die Ausgaben für diese Kosten sind gegenüber dem Vorjahre verdoppelt worden. Die Steigerung der Streifausgaben von rund 46 000 Mk. im Jahre 1908 auf über 421 000 Mk. im Jahre 1909 ist auf den bedeutsamen Kampf im Mansfelder Revier zurückzuführen. Zum ersten Male rüttelte hier eine bis dahin „reichstreu“ Arbeiterschaft an den Sklavenketten, ihr gesetlich zwar gewährleistet, aber von einer brutal sich über das Gesetz hinwegsetzenden Werksleitung vorenthaltenes Koalitionsrecht fordernd. Und der Staat, dessen Pflicht es sein müßte, die Gesetze auch gegenüber dem Unternehmertum zur Geltung zu bringen, ließ Maschinengewehre gegen die um das gesetzliche Recht ringenden Arbeiter auffahren. Das hat ungemein aufklärend auf die Arbeiter gewirkt. Möge ihr Kampf auch formell verloren gegangen sein, ihre Organisation konnte nicht vernichtet werden, der Organisationsgedanke schlug vielmehr tiefe Wurzeln auch in jenem bisher „reichstreu“ Arbeiterrevier.

Eine erhebliche Steigerung hat auch die Gemäßregeltemunterstützung aufzuweisen. Auch an diesem Posten hat der Mansfelder Streik seinen Anteil. Von 88 000 Mk., die für Gemäßregeltemunterstützung verausgabt wurden, entfallen nicht weniger als 47 578 Mk. auf den Monat Dezember, wo nach Beendigung des Mansfelder Streiks eine Anzahl kämpfende auf der Strecke blieben, die von der Gesamtheit unterstützt werden mußten.

Der Vermögensbestand stieg binnen Jahresfrist von 2 816 944 Mk. auf 3 122 376 Mk. oder um 305 431,49 Mk. Hierzu kommen noch die Bestände der Lokalkassen, über die genaue Ziffern uns nicht vorliegen. Ist dieser Abschluß auch erfreulich, so darf dennoch nicht vergessen werden, daß die Bergarbeiter ihre ganze Finanzkraft anspannen müssen, wollen sie erfolgreiche Kämpfe mit dem Grubencapital aufnehmen. Dieses stützt sich der Arbeiterschaft gegenüber nicht nur auf starke Arbeitgeberorganisationen, sondern auch auf sehr starke Organisationen des Kapitals. Die Vertrauens- und Syndizierung des Bergbaues erschwert auch den gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiter. Es müssen also außerordentliche Mittel aufgebracht werden, um den Widerstand des bergbaulichen Unternehmertums zu brechen.

Das wirksamste Mittel der Bergarbeiter in diesem Kampf wäre allerdings die organisatorische Einheit, die ihnen heute noch fehlt. Die Selbstzerfleischung der Bergarbeiter ist eine Quelle des Uebermuts der bergbaulichen Unternehmer. Aber auch die Formen, in denen dieser Kampf im Bergarbeiterlager ausgefochten wird, wirkt auf den unbeteiligten Beobachter abschreckend. Ganz besonders widerlich wirkt dieser Kampf zudem, wo er unter christlicher Maske geführt wird. Eine so schmutzige Kampfweise, wie sie der „christliche“ „Bergnappe“ beliebt, findet man nur noch in den gelben Blättern. Für ein Gewerkschaftsblatt auch „christlicher“ Richtung dürfte es kaum der

richtige Platz sein, an der Seite des gelben „Bund“ zu stehen. Im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung, besonders aber der Bergleute, läge es, diese Selbstzerfleischung aufzugeben und die sachlichen Differenzen sachlich auszutragen. Wenn eine einheitliche Organisation der Bergleute zurzeit nicht möglich ist, so sollte es immerhin wohl möglich sein, die Front gegen das Unternehmertum und nicht gegen die eigenen Arbeitskameraden zu richten. In der Tat ist das erstere eine der wichtigsten Aufgaben der Bergarbeiter für die Zukunft.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bureauangestellten hat nach dem eben veröffentlichten Geschäftsbericht seit der Verschmelzung des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen mit dem Centralverein der Bureauangestellten, dem 1. Juli 1908 bis zum 31. Dezember 1908, seine Mitgliederzahl von 4234 auf 4782 und von da bis zum Jahreschluß 1909 auf 5109 gesteigert. Die Einnahmen betragen in dieser Zeit 113 841,71 Mk., die Ausgaben 99 009,10 Mk., darunter 26 089,87 Mk. Unterstützungen an Mitglieder und 34 969,38 Mk. für die beiden Verbandszeitschriften. Das Vermögen vermehrte sich in der Zeit von 30 745,56 Mk. auf 46 128,93 Mk.

Der (fakultativen) Pensionstafel — Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenunterstützungstafel —, die am 1. Oktober 1908 ins Leben trat, gehörten am Jahreschluß 1909 1261 Mitglieder an. Die Kasse hatte in dieser Zeit eine Einnahme von 71 652,91 Mark, wovon 69 431,99 Mk. als Vermögen verblieben.

Mit der Nr. 15 vom 9. April hat der „Proletarier“ des Fabrikarbeiterverbandes eine Auflage von 150 000 erreicht. Das ist das vierte Gewerkschaftsblatt, das diese Auflage erreicht. Darüber hinausgegangen sind bereits die Organe der Verbände der Metallarbeiter, Maurer und Holzarbeiter. Bei den Fabrikarbeitern ist zu gleicher Zeit eine ebenso hohe Mitgliederzahl erreicht, da außer dem „Proletarier“ andere Blätter geliefert werden. So erhalten die weiblichen Mitglieder die „Gleichheit“ in zirka 6000 Exemplaren, an die italienisch und polnisch sprechenden Mitglieder werden die entsprechenden von der Generalkommission herausgegebenen Blätter geliefert. — Der Verband der Fabrikarbeiter gehört zu den Verbänden, die ein schweres Feld zu beackern haben. Trotzdem ist es ihm in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, eine große Zahl von Arbeitern in seiner Organisation zusammenzufassen.

Am Schluß des ersten Jahrjubiläums seit Gründung des Verbandes waren erst wenig über 5000 Mitglieder gewonnen, am Schluß des zweiten waren es schon fast 25 000, am Schluß des dritten mehr als 50 000 und heute kurz vor Abschluß des vierten Jahrjubiläums kann der Verband 150 000 Kämpfer und Kämpferinnen zählen.

Es ist also fast ununterbrochen vorwärts gegangen. Trotzdem blieb eine große Arbeit zurück. Denn mehr als 600 000 Arbeiter sind im Organisationsgebiet des Verbandes beschäftigt und es gilt, diese für die Organisation und den Kampf um eine bessere Existenz zu gewinnen.

Der Centralverband der Glaser feiert am 1. Mai d. J. sein 25jähriges Jubiläum. Im April 1885 wurde derselbe in Mainz ins Leben gerufen, nachdem der vorher bestandene rheinische

Verband sich aufgelöst hatte. Schon im Jahre 1887 wurde die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung eingeführt. Am 1. Mai wird das Fachblatt „Die Glaserzeitung“ im feierlichen Gewand erscheinen.

Der Gemeindegewerkschaften-Verband zählte am Schluß des 4. Quartals 32 488 Mitglieder. Der Vermögensbestand betrug 326 777 Mk., davon 109 587 Mk. in den Filialen.

Der Kürschnerverband hatte am Schluß des 4. Quartals 3562 Mitglieder, davon 993 weibliche. Die Quartaleinnahmen bezifferten sich auf 23 445 Mk., die Ausgaben auf 15 036 Mk. Der Vermögensbestand betrug 89 674,15 Mk., davon 8320,51 Mk. in den Filialen.

Die „Metallarbeiterzeitung“ bringt in ihrer Nr. 15 vom 9. April unter der Rubrik „Internationaler Sozialistischer Kongreß“ folgende Notiz:

„Wie wir einem Bericht über einen Parteitag der oberen Rheinprovinz (enthalten in der „Rheinischen Zeitung“ vom 30. März) entnehmen, soll der Kongreß aus Deutschland mit je 100 Delegierten der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften besetzt werden. Wir wissen nicht, ob diese Angabe richtig ist, da uns bis jetzt noch keinerlei offizielle Bekanntmachungen darüber zu Gesicht gekommen ist. Immerhin ist es möglich, daß die genannte Zahl zutrifft. Wenn dies der Fall ist, so hätte der Deutsche Metallarbeiterverband zu den acht ursprünglich in Aussicht genommenen Vertretern noch eine Anzahl hinzuzuwählen.“

Weshalb so in die Ferne schweifen? In der Nr. 4 der „Metallarbeiterzeitung“ vom 22. Januar dieses Jahres ist ein Bericht über die 8. Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände enthalten, in welchem es heißt: „Hinsichtlich des Ende August 1910 in Kopenhagen stattfindenden Internationalen Arbeiter- und Gewerkschaftskongresses wurde beschlossen, prinzipiell auch für diesmal an der paritätischen Vertretung von Partei und Gewerkschaften festzuhalten. Jede der beiden Gruppen soll durch 100 Delegierte vertreten sein.“ Jener Bericht war dem „Corr.-Bl.“ entnommen, hatte also sozusagen „offiziellen“ Charakter!

Wir würden uns um diesen Lapsum der Stuttgarter Kollegen gewiß nicht gekümmert haben, wenn nicht aus der Notiz ein veriteter Vorwurf wegen der Delegiertenzahl herausgelesen werden könnte. In Wirklichkeit wird der Metallarbeiterverband bei einer proportionellen Aufteilung der verbleibenden Mandate, nachdem jedem angeschlossenen Verband zunächst eine Vertretung zugeteilt ist, kaum mehr als 8 Delegierte erhalten.

Die Zahl der Mitglieder des Transportarbeiterverbandes betrug am Schluß des 4. Quartals 96 623. Für Unterstützungen wurden 117 374 Mk. verausgabt, davon für Arbeitslosenunterstützung 43 177,19 Mk. und für Krankenunterstützung 55 553,39 Mk. Die Ausgaben für Lohnbewegungen und Streiks bezifferten sich auf 23 708,13 Mk., der Kassenbestand betrug 481 909,96 Mk. Außerdem hatten die Verwaltungsstellen einen Bestand von 293 910,24 Mk.

Der 4. Verbandstag des Verbandes der Zivilmusiker ist auf den 24. Mai nach Bremen einberufen worden. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Agitation und Kampftaktik; Einführung einer Krankenunterstützung; Lehrlingswesen; Stellung zu Partei und Gewerkschaften.